

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur Änderung sicherheits- und verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, das Polizeirecht und das formelle und materielle Recht des Verfassungsschutzes fortzuschreiben und weiterzuentwickeln. Insbesondere werden die Entscheidungen der neueren Verfassungsrechtsprechung berücksichtigt.

Polizeiliche Wohnungsverweisungen in Fällen häuslicher Gewalt werden derzeit auf die Befugnis zum Platzverweis gestützt. Hinsichtlich der mit einer solchen Maßnahme verbundenen tief greifenden Grundrechtseingriffe ist die Schaffung einer Spezialbefugnis für Wohnungsverweisungen sinnvoll.

Im Zeitalter der Globalisierung und der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus kommt der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit eine immer größere Bedeutung zu, ohne dass dabei jedoch die bewährten Prinzipien des deutschen Rechtsstaats, insbesondere des Datenschutzes, ins Hintertreffen geraten dürfen.

Moderne Technik bietet der Polizei mannigfaltige Möglichkeiten, die begrenzten personellen Ressourcen effektiver einsetzen zu können. Gleichzeitig kann jedoch der verstärkte Technikeinsatz vor allem bei der verdeckten Datenerhebung zu Grundrechtseingriffen auch bei Nichtverantwortlichen im Sinne des Polizeirechts führen. Die Datenerhebungsbefugnisse der Polizei sind daher unter beiden Aspekten neu zu bewerten, wobei die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den Maßstab für die zulässigen Grundrechtseingriffe bilden muss.

Darüber hinaus ist durch das Inkrafttreten eines neuen Artikel 10-Gesetzes am 29. Juni 2001 das Landesgesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses entsprechend anzupassen.

B. Lösung

Durch Schaffung einer spezialgesetzlichen Regelung zur Wohnungsverweisung wird der Schutz von Opfern häuslicher Gewalt weiter intensiviert.

Unter Wahrung der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze werden die Befugnisse zur polizeilichen Datenerhebung und zur Rasterfahndung zum Teil neu gefasst.

Die rechtlichen Voraussetzungen für polizeiliche Maßnahmen gegenüber nach Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens zur gezielten Kontrolle ausgeschriebenen Personen oder Fahrzeugen werden zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden in den EU-Mitgliedsstaaten angepasst. Darüber hinaus wird die Möglichkeit der Ausschreibung zur gezielten Kontrolle geschaffen.

Entsprechend den durch die Innenministerkonferenz vorgegebenen Leitlinien werden die im Polizeiaufgabengesetz enthaltenen Regelungen zur internationalen Datenübermittlung fortentwickelt.

Der Einsatz automatisierter Kennzeichenerkennungssysteme zur Gefahrenabwehr wird ermöglicht.

Die durch die Polizei im Rahmen des unmittelbaren Zwangs anwendbaren Reiz- und Betäubungsmittel werden gemäß der Einordnung durch das novellierte Waffenrecht nun auch im Polizeiaufgabengesetz den Waffen zugeordnet.

Durch die Änderung des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes erhält das Landesamt für Verfassungsschutz im Rahmen seiner Aufgaben und in Anlehnung an die Regelungen des Terrorismusbekämpfungsgesetzes die Befugnis, den sogenannten IMSI-Catcher zur Ermittlung der Geräte- und Kartenummer von Mobiltelefonen und auf dieser Basis auch zur Lokalisierung des Standorts eines Gerätes einzusetzen. Weiter wird in Abstimmung mit der Parlamentarischen Kontrollkommission eine Bestimmung aufgenommen, die eine Unterrichtsverpflichtung im Falle des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel gegen Abgeordnete des Landtags festschreibt. Schließlich wird das Thüringer Verfassungsschutzgesetz an die Änderungen durch das Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2) angepasst.

Die Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses berücksichtigt die Rechtslage, die durch die Neufassung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses eingetreten ist. Zudem wird der Aufbau des Ausführungsgesetzes redaktionell überarbeitet.

Die Änderungen des Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes sind redaktioneller Art.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen unbefriedigenden Rechtszustands - einen Teil ihrer Befugnisse zur Datenerhebung dürfte die Polizei unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr oder nur noch nach verfassungskonformer Auslegung in stark eingeschränktem Umfang wahrnehmen.

Die Änderungen berücksichtigen die Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung, stellen darüber hinaus eine Anpassung an die Vorschriften des Bundes hinsichtlich des Verfassungsschutzrechts dar und

schaffen so die Voraussetzungen, um die Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz zu verbessern.

D. Kosten

Durch den Gesetzentwurf entstehen keine unmittelbaren Kosten.

Die Aufwendungen für die Anschaffung von Kennzeichenerkennungssystemen, des sogenannten IMSI-Catchers sowie von Videodokumentationseinrichtungen sind aus den regulären Haushaltsansätzen zu bestreiten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Innenministerium.

FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Prof. Dr.-Ing. habil. Dagmar Schipanski
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 17. April 2007

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zur Änderung sicherheits- und verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 3./4. Mai 2007.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Althaus

**Thüringer Gesetz
zur Änderung sicherheits- und verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Polizeiaufgabengesetzes**

Das Polizeiaufgabengesetz vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 werden nach dem Klammerzusatz "(Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen)" ein Komma und die Worte "Schutz der personenbezogenen Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen)" eingefügt.
2. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird nach dem Wort "ist," das Wort "oder" gestrichen.
 - b) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

"6. wenn die Person sich in einem Fahrzeug befindet, dessen amtliches Kennzeichen nach § 37 Abs. 2 dieses Gesetzes oder nach Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (BGBl. II 1993 S. 1010 -1013-) zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist, oder"
 - c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Platzverweisung, Wohnungsverweisung, Aufenthaltsverbot"
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Die Polizei kann eine Person ihrer Wohnung einschließlich deren unmittelbarer Umgebung verweisen und ihr das Betreten dieses Bereichs verbieten, wenn dies erforderlich ist, um eine von dieser Person ausgehende gegenwärtige Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung von einer in derselben Wohnung lebenden Person abzuwehren. Die Maßnahme darf die Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten. Sie ist in örtlichem Umfang auf das erforderliche Maß zu beschränken. Der betroffenen Person soll Gelegenheit gegeben werden, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen und beruflichen Bedarfs mitzunehmen. Die Polizei hat die gefährdete Person über den örtlichen Umfang und über die Dauer der Maßnahme nach Satz 1 zu informieren. Die Polizei übermittelt, soweit die gefährdete Person

zustimmt, deren personenbezogene Daten an eine geeignete Beratungsstelle. Das Gericht hat im Falle der Beantragung zivilrechtlichen Schutzes der zuständigen Polizeidienststelle Tag und Inhalt der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich mitzuteilen."

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
4. In § 19 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort "Platzverweisung" ein Komma und die Worte "eine Wohnungsverweisung, ein Betretungsverbot" eingefügt.
5. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird nach dem Wort "aufhält" das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort "oder" angefügt.
- c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
- "6. sie nach § 37 Abs. 2 dieses Gesetzes oder nach Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist."
6. In § 24 Abs. 1 Nr. 6 werden nach dem Wort "darf" die Worte "oder die nach § 37 Abs. 2 dieses Gesetzes oder nach Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist" eingefügt.
7. § 25 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird das abschließende Komma durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummer 4 wird aufgehoben.
8. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 3 bis 5 wird aufgehoben.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- "(5) Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere Verbrechen sowie die in § 138 Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) genannten Vergehen, Vergehen nach § 129 StGB und gewerbs- oder bandenmäßig begangene Vergehen nach
1. den §§ 125, 125a, 180, 180a, 181a, 224, 232, 233, 233a, 243, 244, 253, 260, 263, 263a, 264a, 266, 267, 283, 283a, 304 oder 324 bis 330 StGB,
 2. § 52 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 Buchst. c oder d des Waffengesetzes,
 3. § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes oder
 4. § 95 Abs. 2 oder § 96 des Aufenthaltsgesetzes."
- c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
- "(7) Der Kernbereich privater Lebensgestaltung im Sinne dieses Gesetzes umfasst innere Vorgänge wie Empfindungen, Gefühle, Überlegungen, Ansich-

ten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art, aber auch Gefühlsäußerungen, Äußerungen des unbewussten Erlebens, Ausdrucksformen der Sexualität sowie die Kommunikation mit Personen des besonderen Vertrauens, wie

1. engsten Familienangehörigen, beispielsweise Ehepartnern, Lebenspartnern, Geschwistern oder Verwandten in gerader Linie,
 2. sonstigen engsten Vertrauten,
- über derartige Inhalte, soweit diese keine Hinweise auf konkrete begangene oder geplante Straftaten enthalten und keinen unmittelbaren Bezug zu Gefahren haben."

9. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, an besonderen Orten sowie zur Eigensicherung"

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Die Polizei kann zum Schutz der Polizeibeamten bei Personen- oder Fahrzeugkontrollen an öffentlich zugänglichen Orten Bildaufzeichnungen durch den offenen Einsatz technischer Mittel anfertigen; dies gilt auch dann, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Der Einsatz der technischen Mittel ist, falls er nicht offenkundig ist, durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen oder der betroffenen Person mitzuteilen. Die Bildaufzeichnungen sind, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden, spätestens nach 48 Stunden zu löschen. § 40 Abs. 4 bleibt unberührt."

10. Nach § 33 wird folgender § 33 a eingefügt:

"§ 33 a
Datenerhebung durch
Kennzeichenerkennungssysteme

(1) Die Polizei kann unbeschadet des § 31 Abs. 3 durch den verdeckten Einsatz automatisierter Kennzeichenerkennungssysteme in den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Kennzeichen von Kraftfahrzeugen erfassen und sie mit dem Fahndungsbestand abgleichen. Der Abgleich mit anderen polizeilichen Dateien ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nur zulässig, soweit diese Dateien zur Abwehr von im Einzelfall oder im Hinblick auf bestimmte Ereignisse allgemein bestehenden Gefahren errichtet wurden und der Abgleich zur Abwehr einer solchen Gefahr erforderlich ist.

(2) Die nach Absatz 1 erfassten Kennzeichen sind nach Durchführung des Datenabgleichs unverzüglich zu löschen. Soweit ein Kennzeichen in der abgeglichenen Datei enthalten und seine Speicherung, Veränderung oder Nutzung im einzelnen Fall zur Verfolgung von Straftaten, zur Abwehr einer Gefahr oder im Rahmen einer längerfristigen Observation oder einer polizeilichen Beobachtung erforderlich ist, gelten abweichend hiervon § 40 Abs. 1 dieses Gesetzes oder die Bestimmungen der Strafprozessordnung."

11. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Wird bei einer Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 erkennbar, dass Gespräche geführt werden,

1. die Inhalte betreffen, über die das Zeugnis als Geistlicher, Verteidiger, Rechtsanwalt, Arzt, Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit, Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut nach den §§ 53 oder 53a StPO verweigert werden könnte, oder
2. die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung (§ 31 Abs. 7) oder einem Vertrauensverhältnis mit anderen Berufsgeheimnisträgern nach den §§ 53 oder 53a StPO zuzuordnen sind und keinen unmittelbaren Bezug zu den in Absatz 3 Satz 1 genannten Gefahren oder Straftaten haben, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen."

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort "Sachen" ein Komma eingefügt und die Worte "oder Tiere, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint" durch die Worte "soweit eine gemeine Gefahr besteht" ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden nach dem Klammerzusatz "(Kontakt- oder Begleitpersonen)" ein Komma und die Worte "ohne dass sie insoweit das Zeugnis als Geistlicher, Verteidiger, Rechtsanwalt, Arzt, Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit, Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut nach den §§ 53 oder 53a StPO verweigern könnten" eingefügt.

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Von Maßnahmen nach Absatz 1 sind

1. Personen, gegen die sich die Maßnahmen richteten, sowie
2. diejenigen, deren personenbezogene Daten im Rahmen einer solchen Maßnahme verwendet wurden,

zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme, der nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 eingesetzten Personen oder der Möglichkeit ihrer weiteren Verwendung, des Bestands oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder von Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder von Sachen, soweit eine gemeine Gefahr besteht, geschehen kann. Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft vorzunehmen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt. Erfolgt die Benachrichtigung nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der richterlichen Zustimmung. Die richterliche Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen richterlichen Anord-

nung jeweils nach einem Jahr erneut einzuholen. Eine Unterrichtung kann mit richterlicher Zustimmung auf Dauer unterbleiben, wenn

1. überwiegende Interessen eines Betroffenen entgegenstehen oder
2. die Identität oder der Aufenthaltsort eines Betroffenen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann.

Zuständig für die Erteilung der Zustimmung ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die beantragende Polizeibehörde ihren Sitz hat."

d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

"(8) Daten, bei denen sich herausstellt, dass

1. sie Inhalte betreffen, über die das Zeugnis als Geistlicher, Verteidiger, Rechtsanwalt, Arzt, Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit, Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut nach den §§ 53 oder 53a StPO verweigert werden könnte, oder
2. sie dem Kernbereich privater Lebensgestaltung (§ 31 Abs. 7) oder einem Vertrauensverhältnis mit anderen Berufsgeheimnisträgern nach den §§ 53 oder 53a StPO zuzuordnen sind und keinen unmittelbaren Bezug zu den in Absatz 3 Satz 1 oder 2 genannten Gefahren oder Straftaten haben,

dürfen nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen, es sei denn, ihre Verwendung ist zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich. Über die Zulässigkeit der Verwendung der Daten ist eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Bei Gefahr im Verzug kann die Entscheidung auch der Leiter des Landeskriminalamtes, der Leiter einer Polizeidirektion oder ein von diesen besonders Beauftragter treffen; in diesem Fall ist eine richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Für die richterliche Entscheidung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die beantragende Polizeibehörde ihren Sitz hat. Die Löschung der Daten ist zu dokumentieren."

12. § 34 a erhält folgende Fassung:

"§ 34 a
Datenerhebung durch
Telekommunikationsüberwachung

(1) Die Polizei kann von einem Betreiber, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt, die Übermittlung des Inhalts der Telekommunikation einschließlich der innerhalb des Telekommunikationsnetzes in Datenspeichern abgelegten Inhalte und die Übermittlung der näheren Umstände der Telekommunikation einschließlich des Standorts nicht ortsfester Telekommunikationsanlagen verlangen

1. zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen, soweit eine gemeine Gefahr besteht, oder

2. zur Verhinderung einer Straftat im Sinne des § 100a StPO, soweit bestimmte Tatsachen für sich oder zusammen mit weiteren Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass eine solche Straftat begangen werden soll, wobei solche Tatsachen insbesondere darin bestehen können, dass eine Person eine solche Tat plant oder vorbereitet, indem sie
 - a) mit einer anderen Person die Begehung einer solchen Straftat verabredet,
 - b) eine andere Person zur Begehung einer solchen Straftat anzuwerben versucht,
 - c) sich zur Begehung einer solchen Straftat ernstlich bereit erklärt,
 - d) Tatmittel für eine solche Straftat beschafft oder Verhandlungen zu diesem Zweck aufnimmt,
 - e) ein potentiell Tatobjekt einer solchen Straftat auskundschaftet,
 - f) sich zur Begehung einer solchen Straftat schulen ließ oder lässt oder
 - g) sich ein Alibi für eine solche Straftat verschafft, oder
3. bei Personen, soweit bestimmte Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass
 - a) sie für nach den Nummern 1 oder 2 verantwortliche Personen bestimmte oder von diesen herührende Mitteilungen entgegennehmen, ohne das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nach den §§ 53 oder 53a StPO zu haben, oder weitergeben oder
 - b) die nach den Nummern 1 oder 2 verantwortlichen Personen ihre Kommunikationseinrichtungen benutzen werden.

Die Anordnung der Maßnahme ist nur zulässig, wenn sie unerlässlich ist und nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht. Die Übermittlung kann auch für einen rückwärtigen Zeitraum verlangt werden, der zwei Monate nicht überschreiten darf. Die Datenerhebungen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind.

(2) Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 technische Mittel zur Ermittlung des Standorts eines Mobilfunkendgerätes und der Geräte- und Kartennummern einsetzen, soweit das Erreichen des Zwecks der Maßnahme nach Absatz 1 sonst nicht möglich erscheint oder wesentlich erschwert wäre. Dies gilt auch dann, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind.

(3) Die Polizei kann, wenn und soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist, durch den Einsatz technischer Mittel Kommunikationsverbindungen unterbrechen oder verhindern. Sie kann unter diesen Voraussetzungen auch einen Betreiber, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt, dazu verpflichten, die Kommunikationsverbindungen zu unterbrechen oder zu verhindern. Kommunikationsverbindungen Dritter dürfen unter diesen Voraussetzungen nur unterbrochen oder verhindert werden, wenn dies nach den Umständen unvermeidbar ist.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Anordnung eines Richters. Für die Entscheidung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die antragstellende Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muss Namen und Anschrift des Betroffenen, gegen den sie sich richtet, oder die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder des Telekommunikationsgeräts enthalten. In ihr sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen. Sie ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen. Die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 3 trifft der Leiter des Landeskriminalamtes, der Leiter einer Polizeidirektion oder ein von diesen besonders Beauftragter.

(5) Die Anordnung zur Übermittlung des Standorts nicht ortsfester Telekommunikationsanlagen nach Absatz 1 und des Einsatzes technischer Mittel zum Zweck der Standortermittlung nach Absatz 2 kann, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist, auch der Leiter des Landeskriminalamtes, der Leiter einer Polizeidirektion oder ein von diesen besonders Beauftragter treffen. Die Anordnung der Polizei wird unwirksam, wenn sie nicht binnen drei Tagen richterlich bestätigt wird.

(6) Die durch die Maßnahmen erlangten Daten sind zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch die Empfänger aufrechtzuerhalten. Die Daten dürfen von der Polizei nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr oder zur Verhütung oder Aufklärung einer Straftat im Sinne des § 100a StPO gespeichert, verändert oder genutzt werden. Erhobene Daten, die nicht zu den in Satz 3 genannten Zwecken benötigt werden, sind zu sperren, wenn sie zum Zweck der Information der Betroffenen oder zur gerichtlichen Überprüfung der Erhebung oder Verwendung der Daten noch benötigt werden; andernfalls sind sie unverzüglich zu löschen. § 34 Abs. 7 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass neben den dort bezeichneten Personen auch der Anschlussinhaber zu unterrichten ist.

(7) Daten, bei denen sich nach Auswertung herausstellt, dass

1. sie Inhalte betreffen, über die das Zeugnis als Geistlicher, Verteidiger, Rechtsanwalt, Arzt, Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit, Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut nach den §§ 53 oder 53a StPO verweigert werden könnte, oder
 2. sie dem Kernbereich privater Lebensgestaltung (§ 31 Abs. 7) oder einem Vertrauensverhältnis mit anderen Berufsgeheimnisträgern nach den §§ 53 oder 53a StPO zuzuordnen sind und keinen unmittelbaren Bezug zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gefahren oder Straftaten haben,
- dürfen nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen, es sei denn, ihre Verwendung ist zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder

Freiheit einer Person erforderlich. Vor einer Verwendung der Daten ist über deren Zulässigkeit eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Bei Gefahr im Verzug kann die Entscheidung auch der Leiter des Landeskriminalamtes, der Leiter einer Polizeidirektion oder ein von diesen besonders Beauftragter treffen; in diesem Fall ist eine richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Für die richterliche Entscheidung ist Absatz 4 Satz 2 entsprechend anzuwenden. Die Löschung der Daten ist zu dokumentieren.

(8) Ob und in welchem Umfang der nach Absatz 1 Verpflichtete Vorkehrungen für die technische und organisatorische Umsetzung der Überwachungsmaßnahme zu treffen hat, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikationsüberwachungsverordnung. Für die Entschädigung des in Anspruch genommenen Unternehmens ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht eine Entschädigung nach dem Telekommunikationsgesetz zu gewähren ist.

(9) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über die nach den Absätzen 1 bis 3 durchgeführten Maßnahmen."

13. § 35 erhält folgende Fassung:

"§ 35
Besondere Bestimmungen über den
Einsatz technischer Mittel in Wohnungen

(1) Die Polizei kann durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen (§ 25 Abs. 1 Satz 2) personenbezogene Daten erheben, wenn dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen, soweit eine gemeine Gefahr besteht, erforderlich ist. Eine Maßnahme nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn und soweit

1. die dort genannten Gefahren nicht anders abgewehrt werden können und
2. für den Fall, dass zu privaten Wohnzwecken genutzte Räumlichkeiten betroffen sind, in denen sich die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, allein oder ausschließlich mit Personen des besonderen Vertrauens im Sinne des § 31 Abs. 7 oder mit Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern nach den §§ 53 oder 53a StPO aufhält,
 - a) tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Gespräche geführt werden, die einen unmittelbaren Bezug zu den in Satz 1 genannten Gefahren haben, ohne dass über ihren Inhalt das Zeugnis als Geistlicher, Verteidiger, Rechtsanwalt, Arzt, Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit, Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut nach den §§ 53 oder 53a StPO verweigert werden könnte, oder
 - b) die Maßnahme sich auch gegen die Person des besonderen Vertrauens oder Berufsheimlichkeitsgeheimnisträger richtet, und
3. für den Fall, dass sich die Maßnahme gegen einen Berufsheimlichkeitsgeheimnisträger nach den §§ 53 oder 53a

StPO selbst richtet und die zu seiner Berufsausübung bestimmten Räumlichkeiten betroffen sind, die Voraussetzungen der Nummer 2 Buchst. a vorliegen.

(2) Wird bei einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 erkennbar, dass Gespräche geführt werden,

1. die Inhalte betreffen, über die das Zeugnis als Geistlicher, Verteidiger, Rechtsanwalt, Arzt, Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit, Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut nach den §§ 53 oder 53a StPO verweigert werden könnte, oder
2. die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung (§ 31 Abs. 7) oder einem Vertrauensverhältnis mit anderen Berufsheimnisträgern nach den §§ 53 oder 53a StPO zuzuordnen sind und keinen unmittelbaren Bezug zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gefahren haben,

ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen.

(3) Die Maßnahme darf nur in den Wohnungen des Adressaten durchgeführt werden. In Wohnungen anderer Personen ist die Maßnahme zulässig, wenn es nicht Wohnungen von Berufsheimnisträgern nach den §§ 53 oder 53a StPO sind und aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass

1. der in der Anordnung bezeichnete Adressat sich dort aufhält und
2. die Maßnahme in Wohnungen des Adressaten allein zur Abwehr der Gefahr nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Die Erhebung personenbezogener Daten über andere als die in Satz 1 genannten Personen ist zulässig, soweit sie unvermeidliche Folge einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 ist.

(4) Eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 darf nur durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die beantragende Polizeibehörde ihren Sitz hat. In der schriftlichen Anordnung sind Adressat, Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die wesentlichen Gründe anzugeben. Die Maßnahme ist auf höchstens einen Monat zu befristen und kann um jeweils nicht mehr als einen Monat verlängert werden. Ungeachtet des in der Anordnung genannten Zeitraums ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden, wenn die in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr fortbestehen; die Beendigung ist dem Richter mitzuteilen.

(5) Die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 erlangten personenbezogenen Daten sind besonders zu kennzeichnen. Sie dürfen nur verwendet werden

1. zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken sowie
2. zu Zwecken der Strafverfolgung, wenn sie nach § 100d Abs. 6 Nr. 3 StPO verwendet werden dürfen; eine Zweckänderung ist festzustellen und zu dokumentieren.

Daten, bei denen sich nach Auswertung herausstellt, dass

1. die Voraussetzungen für ihre Erhebung nicht vorliegen haben oder

2. sie Inhalte betreffen, über die das Zeugnis als Geistlicher, Verteidiger, Rechtsanwalt, Arzt, Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit, Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut nach den §§ 53 oder 53a StPO verweigert werden könnte oder
3. sie dem Kernbereich privater Lebensgestaltung (§ 31 Abs. 7) oder einem Vertrauensverhältnis mit anderen Berufsheimnisträgern nach den §§ 53 oder 53a StPO zuzuordnen sind und keinen unmittelbaren Bezug zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gefahren haben,

dürfen nicht verwendet werden, es sei denn, ihre Verwendung ist zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich. Vor einer Verwendung der Daten ist über deren Zulässigkeit eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Bei Gefahr im Verzug kann die Entscheidung auch der Leiter des Landeskriminalamtes, der Leiter einer Polizeidirektion oder ein von diesen besonders Beauftragter treffen; in diesem Fall ist eine richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Für die richterliche Entscheidung ist Absatz 4 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(6) § 34 Abs. 7 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass neben den dort bezeichneten Personen auch der Wohnungsinhaber, andere Bewohner der Wohnung sowie Gäste, deren Daten während einer Überwachungsmaßnahme in der Wohnung erhoben wurden, zu unterrichten sind. Die Zurückstellung der Unterrichtung zur Ermöglichung der weiteren Verwendung einer Vertrauensperson, eines nicht offen ermittelnden Polizeibeamten oder eines verdeckten Ermittlers ist nicht zulässig.

(7) Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung (§ 31 Abs. 7) oder einem Vertrauensverhältnis mit Berufsheimnisträgern nach den §§ 53 oder 53a StPO zuzurechnen sind und nicht verwendet werden dürfen, sind unverzüglich zu löschen; die Löschung ist zu dokumentieren. Die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 erlangten personenbezogenen Daten,

1. deren Verwendung zu den in Absatz 5 Satz 2 genannten Zwecken nicht erforderlich ist oder
 2. für die ein Verwendungsverbot besteht,
- sind zu sperren, wenn sie zum Zweck der Information der Betroffenen oder zur gerichtlichen Überprüfung der Erhebung oder Verwendung der Daten noch benötigt werden; andernfalls sind sie zu löschen. Im Fall der Unterrichtung des Betroffenen sind die Daten zu löschen, wenn der Betroffene sich nicht innerhalb eines Monats nach seiner Benachrichtigung mit Rechtsbehelf gegen die Maßnahme gewendet hat; auf diese Frist ist in der Benachrichtigung hinzuweisen. Im Fall eines Rechtsbehelfs nach Satz 2 sind die Daten nach Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens zu löschen.

(8) Die Anordnung eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in oder aus Wohnungen ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen obliegt dem Leiter des Landeskriminalamtes, dem Leiter einer Polizeidirektion oder einem von diesen besonders Beauftragten. Eine anderweitige Ver-

wendung der hierbei erlangten Erkenntnisse zu Zwecken der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Die Absätze 5 bis 7 gelten im Fall der Verwendung der Daten entsprechend. Aufzeichnungen aus einem solchen Einsatz sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen, soweit sie nicht zur Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr benötigt werden.

(9) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über den nach Absatz 1 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 8 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Die Parlamentarische Kontrollkommission übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus."

14. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung und zur gezielten Kontrolle"

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Im Fall eines Antreffens der Person oder des Fahrzeugs können Erkenntnisse über das Antreffen sowie über Kontakt- und Begleitpersonen und mitgeführte Sachen an die ausschreibende Polizeidienststelle übermittelt werden."

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Polizei kann eine Person sowie das amtliche Kennzeichen des von ihr genutzten Fahrzeugs zur gezielten Kontrolle ausschreiben, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Person und ihrer bisher begangenen Straftaten erwarten lässt, oder
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person künftig besonders schwere Straftaten im Sinne des § 100c Abs. 2 StPO begehen wird und die gezielte Kontrolle zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist."

d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Beobachtung" die Worte "oder gezielten Kontrolle" eingefügt.

e) In Absatz 4 werden nach dem Wort "Beobachtung" die Worte "oder gezielten Kontrolle" eingefügt.

15. § 41 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Polizei kann personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit

1. sie dazu durch ein Gesetz, einen Rechtsakt der Europäischen Union oder einen internationalen Vertrag verpflichtet ist oder

2. dies zur Erfüllung einer Aufgabe der übermittelnden Dienststelle der Polizei oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr durch den Empfänger erforderlich ist.

Die Übermittlung nach Satz 1 Nr. 2 darf nur erfolgen, wenn für den Empfänger den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Datenschutzbestimmungen gelten. Dies gilt nicht, soweit unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange des Betroffenen und der Bedeutung, die der Erfüllung der Aufgabe zukommt, Belange der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit überwiegen. Die Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden."

16. § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Polizei kann von öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zweck des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen, soweit eine gemeine Gefahr besteht, erforderlich ist. Vorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt."

17. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Vor dem erstmaligen Einsatz von automatisierten Verfahren, mit denen Polizeidienststellen personenbezogene Daten verarbeiten, sind in einer Errichtungsanordnung die in § 10 Abs. 2 des Thüringer Datenschutzgesetzes genannten Angaben festzulegen."

- b) In Absatz 3 wird das Wort "Dateien" durch das Wort "Verfahren" ersetzt.

18. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Dienstfahrzeuge" das Komma und die Worte "Reiz- und Betäubungsmittel" gestrichen.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "sind" die Worte "Reiz- und Betäubungsmittel," eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Schusswaffen" die Worte "nach Satz 1" eingefügt.

19. § 67 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Wird die Bundespolizei nach § 11 Abs. 1 oder 3 des Polizeiorganisationsgesetzes zur Unterstützung der

Polizei im Gebiet des Landes in den Fällen des Artikels 35 Abs. 2 Satz 1 oder des Artikels 91 Abs. 1 des Grundgesetzes eingesetzt, so sind für die Bundespolizei auch die in § 59 Abs. 4 nicht genannten Waffen, die sie aufgrund § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vom 10. März 1961 (BGBl. I S. 165) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 78 geltenden Fassung führen darf, zugelassen (besondere Waffen)."

20. § 78 erhält folgende Fassung:

"§ 78
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezembers 2011 außer Kraft."

21. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2 Änderung des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes

Das Thüringer Verfassungsschutzgesetz vom 29. Oktober 1991 (GVBl. S. 527), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2003 (GVBl. S. 185), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Die Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 1 sind im Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetz geregelt."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 4 bis 8 erhalten folgende Fassung:

"(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall bei denjenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen oder Teledienste erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über Daten einholen, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Postdienstleistungen oder Teledienste (Bestandsdaten) gespeichert worden sind, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(5) Auskünfte nach § 8a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954-2970-) in der jeweils geltenden Fassung dürfen nur auf Antrag eingeholt werden. Antragsberechtigt ist der Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz oder sein Stellvertreter. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Minister des für den Verfassungsschutz zuständigen Ministeriums, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Die Anordnung ei-

ner Auskunft über künftig anfallende Daten ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Die Verlängerung dieser Anordnung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnungen fortbestehen.

(6) Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium unterrichtet die G 10-Kommission über die beschiedenen Anträge vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzuge kann das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor Unterrichtung der Kommission anordnen. Die Unterrichtung ist unverzüglich nachzuholen. Die Kommission prüft von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298) in der jeweils geltenden Fassung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Kontrollbefugnis auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach § 8a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 BVerfSchG erlangten personenbezogenen Daten erstreckt. Entscheidungen, die die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium unverzüglich aufzuheben. Die Daten unterliegen in diesem Falle einem absoluten Verwendungsverbot und sind unverzüglich zu löschen.

(7) Für die Verarbeitung der nach Absatz 5 Satz 1 erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. Für die Mitteilung an den Betroffenen gilt § 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend.

(8) Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission im Abstand von höchstens sechs Monaten über Anordnungen nach Absatz 5 Satz 1; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben."

- b) Nach Absatz 8 werden folgende Absätze 9 bis 11 angefügt:

"(9) Das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes ist nach Maßgabe des § 8a Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 BVerfSchG jährlich durch das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium über die nach Absatz 5 Satz 1 durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.

(10) Für die Einholung von Auskünften nach § 8a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BVerfSchG gelten die Absätze 5 und 7 bis 9 entsprechend.

(11) Anordnungen nach den Absätzen 5 und 10 dürfen sich nur gegen Personen richten, bei denen die Voraussetzungen des § 8a Abs. 3 BVerfSchG entsprechend vorliegen."

3. Dem § 6 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

"(4) Setzt das Landesamt für Verfassungsschutz nachrichtendienstliche Mittel gegen ein Mitglied des Landtags ein, unterrichtet das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium den Präsidenten des Landtags und den Vorsitzenden der Parlamentarischen Kontrollkommission unverzüglich.

(5) Im Falle des Absatzes 4 sind der betroffenen Person nachrichtendienstliche Maßnahmen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Lässt sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist die Mitteilung vorzunehmen, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann."

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

"(2) Der verdeckte Einsatz technischer Mittel im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes ist nur zulässig, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen erforderlich ist. Die Maßnahmen sind durch den Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz oder seinen Stellvertreter anzuordnen. Eine anderweitige Verwertung der bei diesen Maßnahmen erhobenen Daten zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt worden ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landesamt für Verfassungsschutz seinen Sitz hat. Wird die Rechtmäßigkeit der Maßnahme nicht nachträglich richterlich bestätigt, so sind die erhobenen Daten unverzüglich zu löschen. Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission über eine nach Satz 1 durchgeführte Maßnahme in der nächsten nach der Anordnung der Maßnahme stattfindenden Sitzung.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Maßnahme nach Absatz 2 dem Betroffenen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, wenn dadurch für den Verfassungsschutz tätige Personen nicht gefährdet werden. Einer Mitteilung bedarf es endgültig nicht, wenn die Gefährdung nach Satz 1 auch fünf Jahre nach Einstellung der Maßnahme noch nicht ausgeschlossen werden kann. Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission innerhalb von sechs Monaten nach Einstellung der Maßnahme über die Mitteilung des Betroffenen oder über die dem entgegenstehenden Gründe. Die Parlamentarische Kontrollkommission ist auch über eine nach Satz 2 unterbliebene Mitteilung zu unterrichten.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Satz 2 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes auch technische Mittel zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern einsetzen. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn ohne die Ermittlung das Erreichen des Zwecks der Überwachungsmaßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Für die Verarbeitung der Daten gilt § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend. Personenbezogene Daten eines Dritten dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zum Erreichen des Zwecks nach Satz 1 unvermeidbar ist; sie unterliegen einem absoluten Verwertungsverbot und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. § 5 Abs. 4 bis 8 und 10 gilt entsprechend."

b) Die Absätze 5 bis 9 werden aufgehoben.

5. § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. eine Mitwirkung bei Überprüfungen der Zuverlässigkeit nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes, § 12b des Atomgesetzes oder § 8a des Sprengstoffgesetzes erfolgt,"

6. In § 9 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4" ersetzt.

7. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 1 oder 5" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 1 oder 5 Nr. 2" ersetzt.

8. In § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Verweisung "Nummer 2" durch die Verweisung "Nummer 1" ersetzt.

9. § 22 erhält folgende Fassung:

"§ 22
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft."

10. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 3
Thüringer Gesetz
zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes

§ 1
Anordnungsbehörde

Oberste Landesbehörde im Sinne des § 10 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes (G 10) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298) in der jeweils geltenden Fassung ist das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium. Die Anordnung ist durch den für den Verfassungsschutz zuständigen Minister oder seinen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 2

G 10-Kommission

(1) Beschränkungsmaßnahmen unterliegen der parlamentarischen Kontrolle durch eine besondere Kommission (G 10-Kommission). Sie ist auch zuständige Stelle im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 G 10.

(2) Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben soll, und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Kommission werden vom Landtag aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer einer Wahlperiode mit der Maßgabe gewählt, dass ihre Amtszeit erst mit der Neubestimmung der Mitglieder der Kommission, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode endet. Die Zusammensetzung der Kommission ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen, das sich nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren bestimmt. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Die Kommission trifft Entscheidungen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

(4) Die Beratungen der Kommission sind geheim. Die Mitglieder der Kommission sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.

(5) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben ist der Kommission die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Aufgaben und Befugnisse der Kommission

(1) Der für den Verfassungsschutz zuständige Minister hat die Kommission über die von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen vor deren Vollzug zu unterrichten. Bei Gefahr im Verzug kann er den Vollzug der Beschränkungsmaßnahme auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. Die Unterrichtung ist unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Anordnung der Maßnahme, nachzuholen. Die Kommission entscheidet von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen. Anordnungen, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat der für den Verfassungsschutz zuständige Minister unverzüglich aufzuheben; die bereits erhobenen Daten dürfen nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen.

(2) Die Kontrollbefugnis der Kommission erstreckt sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach dem Artikel 10-Gesetz erlangten personenbezogenen Daten. Der Kommission, den von ihr beauftragten Mitgliedern, ihren Mitarbeitern oder im Fall des Absatzes 3 dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu erteilen,
2. Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogram-

- me, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Beschränkungsmaßnahme stehen, und
3. jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen und dienstlich genutzten Räumen zu gewähren.

(3) Die Kommission kann den Landesbeauftragten für den Datenschutz ersuchen, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten.

§ 4

Unterrichtungspflichten, Mitteilung an Betroffene

Der für den Verfassungsschutz zuständige Minister unterrichtet halbjährlich die Kommission über von ihm vorgenommene Mitteilungen an Betroffene oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen (§ 12 Abs. 1 G 10). Lässt sich bei der Einstellung der Beschränkungsmaßnahme noch nicht abschließend beurteilen, ob eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung durch die Mitteilung ausgeschlossen werden kann, so unterrichtet der für den Verfassungsschutz zuständige Minister die Kommission weiterhin halbjährlich; spätestens nach fünf Jahren ist die Kommission über die abschließende Entscheidung zu unterrichten. Hält die Kommission eine Mitteilung für geboten, hat der für den Verfassungsschutz zuständige Minister diese unverzüglich zu veranlassen.

§ 5

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können die Rechte auf Schutz der Privatsphäre und des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 6 und 7 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt werden.

§ 6

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 4

Änderung des

Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Das Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 17. März 2003 (GVBl. S. 185) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung "den Absätzen 2 und 3" durch die Verweisung "Absatz 2 und Satz 1" ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten "Referenzpersonen und" ein Komma und die Worte "so weit erforderlich," eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort "sind" durch das Wort "können" und das Wort "einzuholen" durch die Worte "eingeholt werden" ersetzt.

- c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort "um" die Worte "Akteneinsicht oder" eingefügt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 22 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherige Nummer 23 wird Nummer 22 und erhält folgende Fassung:
- "22.drei Referenzpersonen (jeweils Namen, Vornamen, Beruf, berufliche und private Anschrift, Rufnummern und Art der Beziehung zur Person sowie zeitlicher Beginn der Bekanntschaft)."
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 8 entfällt die Angabe zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 8; die Angaben zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 10 entfallen, sofern die dort genannten Personen nicht in einem Haushalt mit der betroffenen Person leben."
- bb) In Satz 2 wird die Verweisung "Absatz 2 Nr. 1 bis 4, 13, 16 und 17" durch die Verweisung "Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 13, 14, 16 und 17" ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Verweisung "Absatz 2 Nr. 1 bis 7, 10 bis 14, 19 und 20" durch die Verweisung "Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 bis 7, 11, 12, 18, 19 und 21" ersetzt.
3. § 19 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Verweisung "Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2" durch die Verweisung "Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2" ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- "§ 23 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung."
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- "§ 23 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung."
5. In § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort "Sicherheitsüberprüfung" durch die Worte "Sicherheits- oder Zuverlässigkeitsüberprüfung" ersetzt.
6. § 23 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchst. a werden nach dem Wort "wird" die Worte "oder die betroffene Person verstorben ist" eingefügt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort "wird" die Worte "oder die betroffene Person verstorben ist" eingefügt.

bb) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) bei Sicherheitsüberprüfungen nach § 8 nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit oder spätestens nach zehn Jahren, wenn die betroffene Person in eine weitere Speicherung eingewilligt hat oder es beabsichtigt war, sie in absehbarer Zeit mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu betrauen,"

7. Nach § 37 werden folgende §§ 38 und 39 eingefügt:

"§ 38

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können die Rechte auf Schutz der Privatsphäre (Artikel 6 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt werden.

§ 39

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft."

8. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 5

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes, Artikel 7 der Verfassung des Freistaats Thüringen), Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen), Schutz der personenbezogenen Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt werden.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt das Landesgesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 29. Oktober 1991 (GVBl. S. 515), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GVBl. S. 625), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Als Bestandteil der Gesellschaft unterliegt die Polizei verschiedenen Wandlungsprozessen. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu verdeckten Maßnahmen der Datenerhebung, die Bedrohung durch den internationalen Terrorismus, die damit verbundene internationale polizeiliche Zusammenarbeit, neuartige technische Möglichkeiten und pragmatische Erfordernisse stecken den Rahmen, innerhalb dessen die Polizei ihren Auftrag zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung wahrnimmt, teilweise neu ab. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird das Polizeiaufgabengesetz entsprechend diesen veränderten Vorgaben weiterentwickelt.

Die polizeiliche Befugnis des Platzverweises wird um eine spezielle Befugnis zur Wohnungsverweisung, die in Fällen häuslicher Gewalt zur Anwendung kommen kann, erweitert. Der Schutz von Opfern häuslicher Gewalt soll auf diese Weise weiter verbessert werden.

Änderungen des Strafrechts machen eine Überarbeitung des im Polizeiaufgabengesetz enthaltenen Katalogs der "Straftaten von erheblicher Bedeutung" erforderlich.

Die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit der Videodokumentation von Personen- und Fahrzeugkontrollen soll die Eigensicherung der eingesetzten Polizeibeamten verbessern.

Der technische Fortschritt bietet neuartige Möglichkeiten zur Effektivierung der polizeilichen Aufgabenerfüllung. Dazu zählt der Einsatz automatisierter Kennzeichenerkennungssysteme, durch die amtliche Kennzeichen von Kraftfahrzeugen erfasst und mit dem Fahndungsbestand oder im Einzelfall auch mit sonstigen Dateien zum Zwecke der Gefahrenabwehr abgeglichen werden können. Um einen angemessenen Ausgleich zwischen den einerseits zu schützenden verfassungsrechtlichen Gütern der Allgemeinheit und den andererseits mit dem Einsatz solcher Systeme verbundenen geringfügigen und kurzzeitigen Grundrechtseingriffen zu erzielen, ist die sofortige Löschung der erhobenen Daten gesetzlich vorgeschrieben, wenn der Datenabgleich keinen Treffer ergibt.

Die Wohnraumüberwachung und die Überwachung der Telekommunikation waren in jüngerer Vergangenheit Gegenstand verfassungsgerichtlicher Überprüfungen. Die im Polizeiaufgabengesetz bereits enthaltenen Regelungen zur verdeckten Erhebung personenbezogener Daten werden an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst. Der Entwurf enthält umfassende Vorkehrungen für den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, überarbeitete Regelungen zur Kennzeichnungspflicht erhobener Daten und zur Benachrichtigung des Betroffenen sowie eine die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erfüllende Ausformung des Berufsgeheimnisträgerschutzes.

Thüringen liegt innerhalb des Schengen-Fahndungsraums. Fahndungsersuchen anderer Schengen-Staaten können momentan jedoch lediglich eingeschränkt bearbeitet werden, da Ausschreibungen anderer EU-Mitgliedsstaaten zur gezielten Kontrolle in Ausschreibungen zur verdeckten Registrierung gewandelt werden müssen. Maßnahmen der gezielten Kontrolle finden nun Eingang in das Polizeiaufgabengesetz. Mit der Änderung der Bestimmungen zur Durchsuchung von Personen bzw.

Sachen und zur Identitätsfeststellung können künftig die von Polizeidienststellen anderer EU-Mitgliedstaaten veranlassten Ausschreibungen zur gezielten Kontrolle mit dann vorgesehenen polizeilichen Maßnahmen umfassend bearbeitet werden. Daneben wird die Möglichkeit, Personen unter bestimmten engen Voraussetzungen auf nationaler Ebene zur gezielten Kontrolle auszuschreiben, neu geschaffen. Dabei sind die Tatbestandsvoraussetzungen für die Ausschreibung zur gezielten Kontrolle denen des Artikels 99 Abs. 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens nachgebildet und wesentlich enger ausgestaltet als die Voraussetzungen der polizeilichen Beobachtung.

Der Wegfall der systematischen Kontrollen an den Schengen-Binnen Grenzen hat das praktische Erfordernis eines effektiven Zusammenwirkens der Polizeien in den Staaten Europas verstärkt. Bedeutendes Kernelement der Zusammenarbeit ist der Austausch personenbezogener Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung. Der Bund hat auf völkerrechtlicher Ebene eine Vielzahl von Verträgen zur Polizeikooperation geschlossen, die u. a. den Austausch von Informationen und personenbezogenen Daten vorsehen. Die Bestimmungen des § 41 PAG zur Datenübermittlung werden an diese Entwicklung angepasst, um den zunehmenden internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zur grenzüberschreitenden Polizeikooperation nachkommen zu können.

Ein am 4. April 2006 ergangenes Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Rasterfahndung macht Änderungen der bisherigen polizeilichen Befugnis erforderlich.

Darüber hinaus passt der vorliegende Entwurf das Thüringer Verfassungsschutzgesetz, das Landesgesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses sowie das Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetz an die neuere Verfassungsrechtsprechung sowie die Gesetzgebung des Bundes an.

Im Thüringer Verfassungsschutzgesetz sind die Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz zur Wohnraumüberwachung in Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu bringen. Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (1 BvR 2378/98; 1 BvR 1084/99) wurde die Wohnraumüberwachung in Artikel 13 des Grundgesetzes zwar als verfassungsgemäß angesehen, für ihre Durchführung jedoch eine Reihe von materiellen und formellen Hürden aufgestellt. Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts beziehen sich ausdrücklich auf die repressive Wohnraumüberwachung nach Artikel 13 Abs. 3 des Grundgesetzes. Danach kommt ein Eingriff durch akustische Wohnraumüberwachung nur bei besonders schweren Straftaten in Betracht. Die in der Entscheidung auf den repressiven Bereich bezogenen Ableitungen sind allerdings nicht ohne Weiteres auf den präventiven Bereich übertragbar. Prävention dient der Verhütung von Straftaten und schützt potentiell betroffene Rechtsgüter vor möglichen Schäden. Selbst wenn die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Maßstäbe für die Strafverfolgung nicht in vollem Umfang auf die Vorfeldarbeit des Verfassungsschutzes übertragen werden können, so gelten doch die Kernaussagen in gleicher Weise - also mit den gleichen Einschränkungen - auch für die präventive Wohnraumüberwachung (Artikel 13 Abs. 4 des Grundgesetzes) und erfordern insbesondere eine Bedrohung herausragender Rechtsgüter. Diese Bedrohung muss sich dabei bereits zu einer erkennbaren Gefahr verdichtet haben, die praktisch mit

einer unmittelbaren Gefahr gleichzusetzen ist. Die Abwendung dieser Gefahr erfordert aber in aller Regel den Einsatz polizeilicher Befugnisse, so dass für den Verfassungsschutz kaum Anwendungsfälle verbleiben. Es ist daher vertretbar, auf die Befugnis zur Wohnraumüberwachung durch das Landesamt für Verfassungsschutz zu verzichten. Der verdeckte Einsatz technischer Mittel in Wohnungen wird somit auf den Anwendungsfall des Schutzes von in Wohnungen eingesetzten Personen nach Artikel 13 Abs. 5 des Grundgesetzes beschränkt.

Weiter wird im Thüringer Verfassungsschutzgesetz eine Unterrichtsverpflichtung des für den Verfassungsschutz zuständigen Ministeriums gegenüber dem Präsidenten des Landtags und dem Vorsitzenden der Parlamentarischen Kontrollkommission eingeführt, soweit gegen Abgeordnete des Landtags nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt werden. Darüber hinaus wird die Regelung durch eine Mitteilungspflicht gegenüber dem betroffenen Abgeordneten ergänzt. Dies erhöht die Kontrolle über das Landesamt für Verfassungsschutz auf diesem Gebiet und erzielt eine höhere Rechtssicherheit im Spannungsverhältnis der nach Artikel 97 der Verfassung des Freistaats Thüringen verfassungsrechtlich vorgegebenen Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz einerseits und der insbesondere nach den Artikeln 53, 55 und 56 der Verfassung des Freistaats Thüringen garantierten freien Mandatsausübung der gewählten parlamentarischen Volksvertreter andererseits.

In Anlehnung an den durch Artikel 1 Nr. 3 des Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetzes neu gefassten § 9 Abs. 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) soll im Thüringer Verfassungsschutzgesetz die gesetzliche Ermächtigung zum Einsatz des sogenannten IMSI-Catchers zur Ermittlung der Geräte- und Kartenummer von Mobiltelefonen sowie zur Lokalisierung des Standorts eines Geräts geschaffen werden. Diese Ermächtigung umfasst nicht das Abhören von Gesprächen.

Außerdem wird der mit Artikel 1 Nr. 2 des Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetzes neu eingefügte § 8a BVerfSchG im Thüringer Verfassungsschutzgesetz (§ 5) berücksichtigt und das Verfahren für Auskunftsersuchen entsprechend den bundesgesetzlichen Vorgaben geregelt.

Das Landesgesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses wird an das Bundesrecht angepasst. Durch das Inkrafttreten eines neuen Artikel 10-Gesetzes am 29. Juni 2001 sind Folgeänderungen auf Landesebene notwendig geworden. Infolge der Vielzahl auch redaktioneller Änderungen wird ein neues Stammgesetz geschaffen.

Die Änderungen des Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 17. März 2003 (GVBl. S. 185) betreffen im Wesentlichen redaktionelle Korrekturen beziehungsweise Anpassungen, die sich in der Anwendung des Gesetzes für die Praxis als notwendig herausgestellt haben.

Die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände erforderte keine Änderungen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1 (Änderung des Polizeiaufgabengesetzes)**

Zu Nummer 1 (§ 11)

Hierbei handelt es sich um die Anpassung der Zitierklausel.

Zu Nummer 2 (§ 14)

Die Aufnahme dieser Alternative in § 14 Abs. 1 soll die Fälle erfassen, in denen ein Polizeibeamter ein Fahrzeug feststellt, dessen amtliches Kennzeichen zur gezielten Kontrolle (vgl. Ausführungen zu § 37) ausgeschrieben ist. Da oftmals nicht bekannt ist, wer das Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt führt, muss die Möglichkeit gegeben sein, die vollständigen Personalien des Fahrzeugführers festzustellen, da die Befugnis zur Durchführung von Verkehrskontrollen gemäß § 36 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung diese Möglichkeit nicht eröffnet. Führerschein und Fahrzeugschein reichen dafür oftmals nicht aus. Außerdem wird durch die Bestimmung die Feststellung von Begleitpersonen des Fahrzeugführers als Fahrzeuginsassen ermöglicht.

Zu Nummer 3 (§ 18)

Durch den vorliegenden Regelungsentwurf soll der Schutz von Opfern häuslicher Gewalt weiter verbessert werden.

Infolge der Schaffung der Leitlinien "Polizeiliche Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt" durch das Innenministerium im Jahre 2002 und deren Fortschreibung im Jahre 2004 ist die polizeiliche Bearbeitung solcher akuten Krisensituationen in Thüringen verbessert worden. Dafür sprechen relativ hohe Zahlen von Platzverweisen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, die derzeit auf § 18 Abs. 1 gestützt werden müssen.

Jedoch wird dem Bestimmtheitsgrundsatz und der Normenklarheit mit steigender Eingriffsintensität zunehmende Bedeutung beigemessen. Im Rahmen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2005 zur Überwachung der Telekommunikation gemäß § 33a des niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung wurden unter anderem Mängel hinsichtlich der Bestimmtheit der Norm festgestellt. Das Gesetz soll den Handlungsspielraum der Exekutive begrenzen. In der Literatur finden sich Hinweise auf höhere Anforderungen an die Regelungsdichte einer Norm, die eine Wohnungsverweisung zum Gegenstand haben soll, gestützt durch das Argument, dass der mit einer solchen Maßnahme verbundene Grundrechtseingriff schwerwiegender als bei einem gewöhnlichen Platzverweis ist (Petersen-Thrö, Sächs-VBl. 8/2004, S. 175 f). Eine Wohnungsverweisung greift in das Grundrecht der Freizügigkeit ein, so dass ein Rückgriff auf eine Norm mit geringer Regelungsdichte fragwürdig erscheint. Diesem Argument wird durch Schaffung einer speziellen Eingriffsbefugnis für Wohnungsverweisungen und Betretungsverbote begegnet.

Die Schaffung einer spezialgesetzlichen Befugnisnorm führt zudem zu einer Begrenzung der Wohnungsverweisung in zeitlicher und örtlicher Hinsicht, was dem von Verfassungs wegen geforderten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht wird. Darüber hinaus dürfte die Formulierung einer zeitlichen Grenze für die Wohnungsverweisung die Hand-

lungssicherheit erhöhen, da die Auslegung des Wortes "vorübergehend" in § 18 Abs. 1 entfällt.

Eine per Gesetz vorzunehmende räumliche Beschränkung bietet sich aufgrund der verschiedensten anzutreffenden baulichen Voraussetzungen im Einzelfall nicht an. Die Formulierung, die Wohnungsverweisung auf das örtlich notwendige Maß zu beschränken, betont im Hinblick auf die Bedeutung eines solch schwerwiegenden Eingriffs den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch Orientierung am Einzelfall, wie dies der Gesetzgeber im Rahmen der Schaffung des Aufenthaltsverbotes gemäß derzeitiger normierten § 18 Abs. 2 bereits vorsah.

Für den Begriff der Wohnung gilt die Definition des § 25 Abs. 1 Satz 2.

Für den Fall, dass der Adressat der Wohnungsverweisung innerhalb der Wohnung Räume zur Ausübung seines Berufs nutzt, ist hinsichtlich des Artikels 12 des Grundgesetzes bzw. des Artikels 35 der Verfassung des Freistaats Thüringen im Einzelfall zu prüfen, ob eine Beschränkung auf (reine) Wohn- und Nebenräume geeignet ist, die Gefährdung für das Opfer auszuschließen.

Als weiteres Argument spricht für die Schaffung einer spezialgesetzlichen Norm die damit verbundene öffentliche Signalwirkung für Täter bzw. potentielle Täter. Diese Signalwirkung wird durch die im Entwurf vorgenommene spezielle Adressatenregelung unterstrichen. Damit wird eindeutig geregelt, dass die Maßnahme, wenn sie getroffen wird, gegen den Täter bzw. potentiellen Täter gerichtet ist. Der Gedanke des Opferschutzes wird dadurch weiterhin betont.

Die Regelung der im Sinne der Leitlinien "Polizeiliche Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt" bereits praktizierten Handlungsempfehlungen bezüglich der Verweisung des Täters aus der Wohnung in Form einer expliziten gesetzlichen Befugnisnorm lässt eine entsprechend hohe Öffentlichkeitswirksamkeit erwarten, während die genannten Leitlinien polizeiintern gelten.

Verschiedene Prognosekriterien können die Grundlage der Gefahrenbeurteilung durch Polizeibeamte vor Ort bilden. Jedoch sind diese Kriterien immer in einer Gesamtschau und am konkreten Einzelfall orientiert zu werten.

Als Kriterien können gelten (keine abschließende Aufzählung):

- Schwere der Verletzungen des Opfers,
- Gewaltintensität,
- Aussagen von Mitbewohnern oder anderen Zeugen,
- Erkenntnisse eines Datenabgleichs,
- frühere polizeiliche Einsätze (Wiederholungen), Schwere und Häufigkeit früherer Gewalthandlungen,
- weitere Ermittlungsverfahren wegen ähnlichen Verhaltens,
- Alkoholprobleme beim Täter,
- aggressives Verhalten des Täters während des Polizeieinsatzes,
- Zustand der Wohnung (Sachbeschädigungen),
- Spurenlage in der Wohnung,
- Ankündigung/Androhung von Straftat(en).

Dem Täter soll die Möglichkeit eingeräumt werden, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen und beruflichen Bedarfs mitzunehmen (Satz 4). Dabei kann es sich unter anderem um folgende Dinge handeln:

- Kleidung,
- Hygieneartikel,
- Ausweis,
- Pass,
- Bargeld,
- Krankenversicherungskarte,
- Medikamente,
- Kontounterlagen,
- Rentenversicherungsbescheid
- Kreditkarten, EC-Karten,
- Arbeitsmittel,
- Sehhilfe, Hörgerät.

Die Dauer einer solchen Maßnahme wird bei deren Anordnung festgesetzt. Sie orientiert sich am (voraussichtlichen) Zeitraum, der bis zum Ergehen einer gerichtlichen Entscheidung nach dem Gewaltschutzgesetz erfahrungsgemäß vergehen wird.

Satz 5 begründet für die Polizei die Pflicht, die gefährdete Person darüber zu informieren, für welchen räumlichen Bereich die Anordnung gilt und wie lange die Anordnung wirksam ist. Dies ist zur Beseitigung von Unsicherheiten auf Seiten des Opfers erforderlich.

Satz 6 stellt klar, dass die Polizei personenbezogene Daten der gefährdeten Person zum Zweck der Beratung durch eine geeignete Beratungsstelle an eine solche Beratungsstelle weitergibt, wenn die gefährdete Person dieser Weitergabe ausdrücklich zustimmt. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten gegen oder ohne den Willen der gefährdeten Person ist ausgeschlossen.

Satz 7 regelt die Pflicht des Gerichts zur Mitteilung über Tag und Inhalt der gerichtlichen Entscheidung. Dies ist notwendig, um entsprechende Verstöße gegen Anordnungen des Gerichts nach dem Gewaltschutzgesetz, die Straftaten nach dem Gewaltschutzgesetz darstellen können, zu erkennen und zur Anzeige zu bringen. Durch Kenntnis der Polizei von der gerichtlichen Entscheidung wird der Polizei darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt, insbesondere bei Ablehnung einer Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz durch das Gericht den noch wirksamen polizeilichen Verwaltungsakt gegebenenfalls zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Maßnahme nicht bzw. nicht mehr vorliegen. Satz 7 konkretisiert die Regelungen des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz hinsichtlich der Datenübermittlung.

Zu Nummer 4 (§ 19)

Die Ergänzung der Wohnungsverweisung in § 19 Abs. 1 Nr. 3 soll die Möglichkeit eröffnen, eine Person, die einer angeordneten Wohnungsverweisung bzw. einem entsprechenden Betretungsverbot nicht nachkommt, als weiterführende Maßnahme unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in Gewahrsam nehmen zu können, um den Schutz des Opfers vor häuslicher Gewalt zu garantieren. Diese Möglichkeit ist gerade im sensiblen Bereich der häuslichen Gewalt unverzichtbar.

Zu Nummer 5 (§ 23)

Die Aufnahme dieser Alternative soll die Durchsuchung einer zur gezielten Kontrolle ausgeschriebenen Person ermöglichen (vgl. Ausführung zu Nr. 14).

Zu Nummer 6 (§ 24)

Die Ergänzung des § 24 Abs. 1 Nr. 6 ist erforderlich, um ein Fahrzeug, in dem sich eine zur gezielten Kontrolle ausgeschriebene Person befindet, durchsuchen zu können (vgl. Ausführungen zu Nr. 14).

Zu Nummer 7 (§ 25)

Die Alternative des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird gestrichen, da sie verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet. Belästigungen allein führen demnach nicht zur Erfüllung des Schrankenvorbehalts des Artikels 13 Abs. 7 des Grundgesetzes. Führen die Belästigungen zu einer Gefahr für die Gesundheit von Personen, ist zu prüfen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 (u.a. gegenwärtige Leibesgefahr) vorliegen. Ist dies der Fall, so kann gemäß Absatz 2 auch zur Nachtzeit - und darin wird der Hauptanwendungsfall hinsichtlich der Ruhestörungen liegen - gegen diese eingeschritten werden (vgl. Rachor in Lisken / Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 3. Auflage 2001, S. 489, Rn. 639 f).

Die gestrichene Befugnis des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 war, wenn nicht zugleich die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorlagen, lediglich außerhalb der Nachtzeit, innerhalb der Ruhestörungen jedoch überwiegend gemeldet werden, anwendbar. Eine Vielzahl der Ruhestörungen durfte daher nicht auf Grundlage dieser Befugnis unterbunden werden.

Zu Nummer 8 (§ 31)

Die allgemeine Regelung des Berufsgeheimnisträgerschutzes nach § 31 Abs. 3 Satz 3 bis 5 wird durch die in die §§ 34, 34a und 35 aufgenommen bereichsspezifischen Regelungen zum Schutz der Berufsgeheimnisträger ersetzt.

Bei der Änderung des § 31 Abs. 5 handelt es sich vorrangig um eine Aktualisierung des Straftatenkatalogs, die wegen zwischenzeitlich erfolgten Änderungen des Strafgesetzbuches und der genannten Strafrechtsneben Gesetze erforderlich ist.

§ 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung) ersetzt die weggefallene Bestimmung des § 181 StGB (schwerer Menschenhandel), wobei in diesem Zusammenhang § 233 StGB (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft) und § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels) neu aufgenommen werden.

Die Neuaufnahme des § 96 des Aufenthaltsgesetzes erweitert den Katalog um die Schleuserkriminalität.

§ 52 Abs. 1 Nr. 1 des Waffengesetzes stellt den Umgang mit ehemaligen Kriegswaffen (nach Verlust der Kriegswaffeneigenschaft) und Molotow-Cocktails unter Strafe und sollte vor dem Hintergrund des internationalen Terrorismus Eingang in den Straftatenkatalog finden, um beispielsweise eine polizeiliche Beobachtung der Person zu ermögli-

chen. Zudem spricht die hinter einem solchen Delikt stehende kriminelle Energie für eine Aufnahme in den Straftatenkatalog des § 31 Abs. 5.

Der neu angefügte Absatz 7 enthält eine Legaldefinition des Begriffs des Kernbereichs privater Lebensgestaltung im Sinne dieses Gesetzes.

Wichtig ist, dass sich die Kommunikation mit den Vertrauenspersonen auf innere Vorgänge wie Empfindungen, Gefühle, Überlegungen, Ansichten, Erlebnisse usw. beziehen muss, um den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung genießen zu können. Die Kommunikation über nicht schutzwürdige Inhalte wird demnach nicht geschützt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gilt darüber hinaus, dass Kommunikationsinhalte über die Planung bevorstehender oder über begangene konkrete Straftaten nicht diesem geschützten unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung angehören (vgl. BVerfG, Entscheidung vom 3. März 2004, 1 BvR 2378/98, Abs. 137; BVerfG, Entscheidung vom 27. Juli 2005, 1 BvR 668/04, Abs. 161; mit Hinweis auf BVerfGE 80, 367 <375>).

Dies gilt auch für Inhalte, die sich unmittelbar auf Gefahren für geschützte Rechtsgüter beziehen, da auch hier - wie bei Straftaten - ein Sozialbezug gegeben ist, so dass diese Inhalte nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zugerechnet werden können.

Soweit der besondere Schutz der Kommunikation mit Berufsgeheimnisträgern geregelt wird, ergibt sich dessen Inhalt aus den jeweiligen Bestimmungen.

Zu Nummer 9 (§ 33)

Durch Schaffung dieser Befugnis soll der Schutz von Polizeibeamten im Rahmen von Personen- und/oder Anhaltekontrollen an öffentlich zugänglichen Orten verbessert werden, indem beispielsweise in Funkstreifenwagen eingebaute technische Mittel zur offenen Dokumentation der Kontrollsituation zum Einsatz kommen können.

Werden die kontrollierten Personen gemäß Satz 2 durch ein optisches Signal oder einen verbalen Hinweis auf die Videodokumentation der Maßnahme aufmerksam gemacht, kann durch die dadurch gesenkte Aggressionsbereitschaft ein Beitrag zur Eigensicherung der Polizeibeamten geleistet werden. Eine verdeckte Datenerhebung scheidet in diesem Zusammenhang aus, da diese keinen Beitrag zur Eigensicherung leisten würde.

Satz 3 enthält Bestimmungen zum Umgang mit den Aufzeichnungen, die demnach spätestens nach 48 Stunden zu löschen sind, soweit diese nicht zur Strafverfolgung oder in grundsätzlich anonymisierter Form im Rahmen der Aus- und Fortbildung benötigt werden. Eine Verwendung zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen.

Die Einführung solcher Videoaufzeichnungen wurde durch eine Projektgruppe "Eigensicherung in der polizeilichen Praxis" und "Gewalt gegen Polizeibeamte" des Arbeitskreises II der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder empfohlen. Die Befugnis soll die Empfehlung gesetzestechnisch umsetzen, wobei die praktische Umsetzung von materiellen Gegebenheiten abhängen wird. Aufwendungen für die Anschaffung von Videodokumentationseinrichtungen sind aus den

regulären Haushaltsansätzen zu bestreiten, wobei dabei zunächst die Fahrzeuge der teilweise allein eingesetzten und tätig werdenden Polizeibeamten berücksichtigt werden sollten.

Zu Nummer 10 (§ 33a)

Mit dieser Bestimmung soll der Einsatz automatisierter Kennzeichenerkennungssysteme rechtlich ermöglicht werden.

Im Rahmen eines Pilotprojektes im Freistaat Bayern wurden nicht nur die technischen Möglichkeiten eines solchen Systems untersucht, sondern auch die praktische Eignung derartiger Systeme nachgewiesen.

Das Gebot der Normenklarheit erfordert die Schaffung einer speziellen Befugnisnorm für den Einsatz eines solchen Systems, da bei dessen Einsatz Kennzeichen mit dem Fahndungsbestand abgeglichen werden.

Der Entwurf gestattet die Erhebung personenbezogener Daten durch den Einsatz automatisierter Kennzeichenerkennungssysteme unter den für die Vornahme einer Identitätsfeststellung geforderten Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 5. Dabei können stationäre als auch mobile Systeme zum Einsatz kommen.

Automatisierte Kennzeichenerkennungssysteme beinhalten die optische Erfassung und anschließende Abbildung in digitaler Form und gestatten in technischer Hinsicht darüber hinaus den Abgleich der erkannten Zeichenfolge des Kennzeichens mit Datenbeständen sowie gegebenenfalls die Speicherung der gewonnenen Daten, wenn beim Abgleich ein Treffer vorliegt.

Ein anlass- und verdachtsunabhängiger Abgleich mit beliebigen Dateien ist im Entwurf nicht vorgesehen. Vielmehr beschränkt sich die Möglichkeit des Abgleichs auf den Fahndungsbestand (INPOL-Sachfahndung) oder alternativ dazu auf andere polizeiliche Dateien, wenn diese zur Abwehr von im Einzelfall oder im Hinblick auf bestimmte Ereignisse allgemein bestehenden Gefahren errichtet wurden und der Abgleich zur Abwehr einer solchen Gefahr erforderlich ist.

Nach Abschluss des Datenabgleichs kommt es zur sofortigen automatischen Löschung der erhobenen Daten, es sei denn, der Abgleich mit dem Fahndungsbestand oder einer anderen der oben genannten Dateien führt zu einem Treffer. Im letzteren Fall wird durch Abgabe oder Weiterleitung eines Signals die Einleitung von Maßnahmen wie die Anhaltung des Fahrzeugs usw. ermöglicht.

Eine Speicherung sämtlicher Fahrzeugkennzeichen, also auch, wenn der Abgleich mit dem Datenbestand keinen Treffer ergibt, ist nicht vorgesehen, da dies mit der präventiven Intention der Maßnahme nicht vereinbar wäre.

Die Datenerhebung wird in verdeckter Form zugelassen. Dies trägt dem polizeilichen Bedürfnis Rechnung, präventive Wirkung nicht nur durch offenes Auftreten erzielen zu können, sondern auch durch die Generierung von Ungewissheit bei potentiellen Störern der kriminellen Szene mit ihren vielfältigen Abschottungsmechanismen darüber, ob die Polizei eventuell verdeckt agiert.

Die Maßnahme zielt, wie die Identitätsfeststellung nach § 14, auf die explizit verwiesen wird, auf Prävention und fällt somit in den Bereich der Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Auch wenn der Einsatz solcher Systeme im Bereich der Strafverfolgung ebenfalls zu Erfolgen führen kann, ändert dies aber nichts an der vom Grundsatz her präventiven Zweckbestimmung der Maßnahme. Sie dient ohne konkreten Anlass der Verhütung von Straftaten und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, indem Eigentumsstörungen beispielsweise durch Erkennen gestohlener Fahrzeuge und dadurch ermöglichte Rückführung an den rechtmäßigen Eigentümer beseitigt werden können. Solche Vorfeldbefugnisse sind der Gefahrenabwehr und nicht der Strafverfolgung zuzurechnen.

Der Einsatz von Kennzeichenerkennungssystemen betrifft mittelbar eine Vielzahl von Personen. Jedoch stellen Kennzeichenerkennungssysteme nur geringfügige Eingriffe in ihre Grundrechte dar und machen darüber hinaus eine Vielzahl von andernfalls in der Regel erforderlichen Kontrollen - insbesondere zur Identitätsfeststellung - überflüssig. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Daten nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich gelöscht werden, es sei denn, dass sie in der abgeglichenen Datei enthalten sind und ihre Speicherung, Nutzung oder Veränderung insbesondere zur Gefahrenabwehr oder aber zur Strafverfolgung erforderlich ist. Im Trefferfall erfolgt lediglich ein Signal, das auf den Treffer aufmerksam macht, so dass notwendige Folgemaßnahmen eingeleitet werden können. Bei Kennzeichen, deren Datenabgleich zu keinem Treffer führt, erfolgt keine Meldung durch das System.

Der Einsatz solcher Systeme kann neben dem Einsatz zur allgemeinen Fahndung beispielsweise den Schutz von Veranstaltungen wie Staatsbesuchen durch Abgleich der in einem solchen Einsatzraum abgestellten Fahrzeuge (§ 14 Abs. 1 Nr. 1), den Schutz gefährdeter Objekte (§ 14 Abs. 1 Nr. 3) und den Schutz von Versammlungen durch polizeiliche Kontrollstellen zur Verhinderung von Straftaten im Sinne des § 100a StPO oder des § 27 des Versammlungsgesetzes (§ 14 Abs. 1 Nr. 4) effektivieren. Zudem lassen sich auf diese Weise sonst erforderliche umfangreiche Kontrollen im Interesse der davon ebenfalls betroffenen friedlichen Versammlungsteilnehmer in zeitlicher Hinsicht minimieren.

Zu Nummer 11 (§ 34)

Zu Absatz 2

Durch die Ergänzung soll der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bzw. von Vertrauensverhältnissen zu Berufsgeheimnisträgern gestärkt werden.

Satz 2 fordert die Unterbrechung einer Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2, wenn es bei der Überwachung eines Gesprächs erkennbar zu einem Kernbereichseingriff oder zu einem Eingriff in ein Vertrauensverhältnis zu einem Berufsgeheimnisträger nach den §§ 53 oder 53a StPO kommt. Die durch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Großen Lauschangriff vom 3. März 2004, 1 BvR 2378/98, in Absatz 152 geforderte Unterbrechung einer Wohnraumüberwachung wird auf die Überwachung von Gesprächen außerhalb von Wohnungen übertragen, da auch hier - wenn auch mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit als bei einer Wohnraumüberwachung - zu schützende Gespräche denkbar sind.

Die Dauer einer Unterbrechung und die Zulässigkeit des erneuten Abhörens richten sich nach den Umständen des Einzelfalles. Nach einer Unterbrechung der Maßnahme ist ein erneutes Abhören zulässig, wenn aufgrund einer Änderung der Situation anzunehmen ist, dass die Kernbereichssituation nicht mehr besteht.

Stellt sich dabei - entgegen der Prognose - heraus, dass immer noch Gespräche geführt werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder einem Vertrauensverhältnis mit Berufsheimnisträgern zuzuordnen sind, ist eine erneute Unterbrechung notwendig.

Zu Absatz 3

Hinsichtlich der Schutzgüter "Sachen oder Tiere" erfolgt eine Angleichung an die Terminologie der neu gefassten §§ 34a und 35.

Darüber hinaus erfahren Berufsheimnisträger als Kontakt- oder Begleitpersonen (Nummer 3) einen besonderen Schutz, der an die Schutzregelungen des § 35 angepasst ist. Bei anderen als den explizit genannten Berufsheimnisträgern entfaltet die bereits enthaltene Beschränkung auf die Gewinnung von Hinweisen bezüglich der angenommenen Straftaten eine angemessene Schutzwirkung. Der Kernbereich bedarf in diesem Zusammenhang keines besonderen Schutzes, da Angaben über Straftaten dem Kernbereich nicht zugerechnet werden (§ 31 Abs. 7).

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt die Unterrichtungspflichten im Zusammenhang mit verdeckten Maßnahmen, die sich aus dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes des Artikels 19 Abs. 4 des Grundgesetzes (Artikel 42 Abs. 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen) ergeben. Die bisherige Regelung muss der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst werden.

In Satz 1 wird zunächst der Personenkreis, der von solchen Maßnahmen zu benachrichtigen ist, bestimmt.

Dabei handelt es sich in erster Linie um Personen, gegen die sich solche Maßnahmen gezielt richteten (Satz 1 Nr. 1).

Weitere Personen, die zufällig von der Datenerhebung erfasst wurden (Satz 1 Nr. 2), werden lediglich benachrichtigt, wenn die erhobenen Daten auch verwendet wurden oder werden. Andernfalls soll der Eingriff in die Rechte der Zielperson durch Benachrichtigung der weiteren Personen nicht weiter vertieft werden. Dies deckt sich mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 3. März 2004, 1 BvR 2378/98, Abs. 297 sowie BVerfG, Urteil vom 14. Juli 1999, BvR 2226/94, Abs. 292). Allein eine faktische Betroffenheit löst die Wirkung des Artikels 19 Abs. 4 des Grundgesetzes grundsätzlich nicht aus (vgl. Jarass/Pieroth, GG, 6. Auflage 2002, Rn. 28 zu Art. 19; Schmidt-Aßmann in Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar Stand 2003, Rn. 120 zu Art. 19 Abs. 4).

Die bisherige Fassung sah eine Benachrichtigung weiterer Personen nicht vor, so dass dieser Personenkreis durch die Änderung bessergestellt wird.

Die Zurückstellung der Benachrichtigung kann durch die Gefährdung des Untersuchungszwecks gerechtfertigt sein. Dies wird durch das Bundesverfassungsgericht anerkannt (BVerfG, Urteil vom 3. März 2004, 1 BvR 2378/98, Abs. 299). Der Gesetzgeber wird durch das Bundesverfassungsgericht zur Präzisierung aufgefordert, welche der unter dem Begriff der öffentlichen Sicherheit zusammengefassten Rechtsgüter er als so gewichtig erachtet, dass sie eine Zurückstellung der Benachrichtigung rechtfertigen. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit allein ist zu weit, so dass deren Schutz eine Zurückstellung nicht immer rechtfertigt (BVerfG, Urteil vom 3. März 2004, 1 BvR 2378/98, Abs. 301).

Die Unterrichtung erfolgt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde nur dann, wenn die Staatsanwaltschaft ihr Einverständnis erklärt hat.

Spätestens nach sechs Monaten ist - auch in den Fällen, in denen der Stand eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens die Benachrichtigung noch nicht zulässt - eine richterliche Überprüfung der Zurückstellung vorgesehen, so dass dem Rechtsschutzgedanken des Artikels 19 Abs. 4 des Grundgesetzes umfassend Rechnung getragen wird. Dadurch soll der Schutz der von verdeckten Maßnahmen betroffenen Personen erhöht werden. Nach jeweils einem Jahr ist eine erneute Überprüfung der Zurückstellung vorgesehen, um sich eventuell ändernde Umstände des Einzelfalls einer erneuten Beurteilung zu unterziehen, es sei denn, der Richter hat eine andere Frist für eine erneute Überprüfung der Zurückstellung bestimmt. Dies war bisher nicht vorgesehen.

Soll eine Person bei Vorliegen der beschriebenen Voraussetzungen überhaupt nicht von der Durchführung verdeckter Maßnahmen benachrichtigt werden, ist - im Gegensatz zur derzeit bestehenden Regelung - ebenfalls eine richterliche Zustimmung einzuholen. Der Schutz der betroffenen Person wird dadurch weiter erhöht.

Die Voraussetzungen für ein dauerhaftes Unterbleiben der Benachrichtigung sind:

1. überwiegende Interessen eines Betroffenen stehen der Benachrichtigung entgegen oder
2. die Identität oder der Aufenthaltsort eines Betroffenen kann nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden.

Überwiegende Interessen eines Betroffenen können beispielsweise im Schutz vor geschäftsschädigenden Konsequenzen, die mit der Benachrichtigung verbunden sind und zu einer unnötigen Vertiefung des Eingriffs führen würden, bestehen.

Auch Ermittlungen zur Klärung der Identität sonstiger Beteiligter können den Grundrechtseingriff sowohl für die Zielperson als auch für sonstige Beteiligte vertiefen. In diesen Fällen kann die Benachrichtigung unterbleiben (BVerfG, Urteil vom 3. März 2004, 1 BvR 2378/98, Abs. 297). Über das dauerhafte Unterbleiben ist aus Gründen des Grundrechtsschutzes eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.

Für Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung bzw. Wohnraumüberwachung wird der Personenkreis der zu benachrichtigenden Personen über die in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen hinaus um den Anschlussinhaber bzw. Wohnungsinhaber, Bewohner der betroffe-

nen Wohnung und Gäste, deren Daten in der Wohnung während der Wohnraumüberwachung erfasst wurden, erweitert, falls diese nicht bereits nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 zu benachrichtigen sind (vgl. Ausführungen zu den §§ 34a und 35).

Zu Absatz 8

Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bezogen sich auf die Wohnraumüberwachung und die Überwachung der Telekommunikation. Da die in den Urteilen dargestellten Gründe auch bei Überwachungsmaßnahmen außerhalb von Wohnungen bedeutsam sein können, werden auch hier Vorkehrungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung aufgenommen.

Bei Überwachungsmaßnahmen außerhalb des Wohnraums und außerhalb der Telekommunikationsüberwachung wird eine solche Kernbereichsrelevanz stattfindender Gespräche - im Gegensatz zur Wohnraumüberwachung bei der Anwesenheit von Vertrauenspersonen - jedoch nicht von vornherein unterstellt werden müssen, da gerade außerhalb dieses besonders geschützten Bereichs grundsätzlich ein Sozialbezug der Lebensäußerungen sehr wahrscheinlich ist.

Sollte es dennoch beispielsweise im Rahmen eines Spaziergangs mit dem Lebensgefährten oder der Lebensgefährtin zur Aufzeichnung eines Gesprächs mit kernbereichsrelevantem Inhalt gekommen sein, sind diese Aufzeichnungen grundsätzlich zu löschen und unterliegen einem Verwertungsverbot.

Ist die Verwendung solcher Inhalte zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich, dürfen die Inhalte zu diesem Zweck verwendet werden.

Inhalte, die einem Vertrauensverhältnis zu Berufsgeheimnisträgern zuzuordnen sind, erfahren ebenfalls entsprechenden Schutz durch die Regelungen. Jedoch wird eine Differenzierung hinsichtlich Berufsgeheimnisträgern vorgenommen, bei denen Gespräche naturgemäß oftmals Straftaten zum Inhalt haben werden. Für diese Berufsgeheimnisträger gilt gemäß Satz 1 Nr. 1, dass mit ihnen geführte Gespräche über Straftaten einen besonderen Schutz genießen.

Die Regelungen zum Berufsgeheimnisträgerschutz gehen insgesamt über die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts hinaus. Dort wird lediglich die Forderung des Schutzes von Beichtgeheimnissen, Gesprächen mit dem Strafverteidiger und im Einzelfall mit einem Arzt formuliert (vgl. BVerfG, Entscheidung vom 3. März 2004, 1 BvR 2378/98, Abs. 148).

Außer bei Gefahr im Verzug steht die Verwendung von Daten aus den genannten privaten wie auch beruflichen Vertrauensverhältnissen unter Richtervorbehalt.

Zu Nummer 12 (§ 34a)

Bedingt durch die grundsätzlichen Aussagen in den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 und 27. Juli 2005 zu den Regelungen des Großen Lauschangriffs in der Strafprozessordnung und zur präventiven Telekommunikationsüberwachung in § 33a des nieder-

sächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist eine Überarbeitung der Norm notwendig.

Aus den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich eine Verpflichtung zur Einarbeitung von Vorkehrungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, die in vorliegendem Entwurf zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes erfüllt wird. Darüber hinaus wird den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts in Bezug auf den Umgang mit den durch verdeckte Maßnahmen erhobenen Daten (Kennzeichnungspflicht) sowie zur Gewährleistung einer effektiven nachträglichen richterlichen Kontrolle Rechnung getragen.

Weitergehender Anpassungsbedarf resultiert aus den seit 2002 gesammelten praktischen Anwendungserfahrungen mit der Norm.

Zu Absatz 1

In Satz 1 Nr. 1 wird die präventiv-polizeiliche Telekommunikationsüberwachung zur Abwehr von Gefahren für besonders hochwertige Rechtsgüter geregelt.

Bei der Auslegung des Begriffs der "Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes" ist eine Orientierung an der strafrechtlichen Bedeutung des Begriffs "Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes" vorzuziehen. In § 92 StGB wird dazu ausgeführt:

§ 92 Abs. 1 StGB:

"Im Sinne dieses Gesetzes beeinträchtigt den Bestand der Bundesrepublik Deutschland, wer ihre Freiheit von fremder Botmäßigkeit aufhebt, ihre staatliche Einheit beseitigt oder ein zu ihr gehörendes Gebiet abtrennt."

§ 92 Abs. 3 StGB:

"Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland solche Bestrebungen, deren Träger darauf hinarbeiten, den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen (Absatz 1),
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland solche Bestrebungen, deren Träger darauf hinarbeiten, die äußere oder innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen,
3. [...]."

Die "äußere Sicherheit" ist beeinträchtigt, wenn die Fähigkeit der Bundesrepublik gemindert ist, sich gegen Angriffe von außen zu wehren. Die "innere Sicherheit" beinhaltet die Möglichkeit, die Rechtsordnung gegen Störungen von innen her aufrechtzuerhalten (BGHSt, 28, 316f; NSTZ 88, 215; vgl. auch Schönke/Schröder, Rn. 2ff, 14ff zu § 92 StGB; Tröndle/Fischer, Rn. 8 zu § 92 StGB). Die Übertragung der Ausführungen auf die Ebene eines Landes ist zulässig, da auch der Bestand oder die Sicherheit eines Landes geschützt wird.

Die Dringlichkeit der Gefahr betont die Wichtigkeit der bedrohten Rechtsgüter, hat jedoch keinen Bezug zum zeitlichen Ablauf.

Durch die Neuordnung der Tatbestandsalternativen wird im Übrigen der Vorrang der Gefahrenabwehr unterstrichen.

In Nummer 2 werden die vom Bundesverfassungsgericht geforderten Tatsachen, die auf eine künftige Begehung einer entsprechenden Straftat hindeuten, in Form eines Katalogs formuliert. Dies führt den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechend zu einer Begrenzung der Auslegungsmöglichkeiten der Norm durch die Exekutive und zu einem entsprechend notwendigen Standard der Kontrollierbarkeit solcher Maßnahmen. Der Katalog beschreibt mögliche Vorbereitungs- und Planungshandlungen, die als Tatsachen die Annahme begründen können, dass eine entsprechende Straftat begangen werden soll. Ob diese Tatsachen vorliegen, bedarf ähnlich der Einschätzung einer Gefahrensituation einer wertenden und begründbaren Entscheidung, dass ein Verhalten als Vorbereitungshandlung bei ungehindertem Fortgang voraussichtlich in eine Straftat münden wird, wie aus der Formulierung "die begründete Annahme rechtfertigen" hervorgeht. Lässt sich eine derartige Annahme aus einer Tatsache allein noch nicht ableiten, so kann sich diese Annahme gegebenenfalls aus weiteren ergänzenden Tatsachen ergeben. Die Erforderlichkeit weiterer ergänzender Tatsachen zur Prognoseerstellung wird vor allem dann gegeben sein, wenn eine (Vorbereitungs-)Handlung für sich betrachtet wertneutral sein kann.

Die Formulierung "insbesondere" macht einerseits deutlich, dass die beschriebenen Verhaltensweisen keine abschließende Aufzählung darstellen, also auch andere Verhaltensweisen in Betracht kommen können, andererseits aber diese Verhaltensweisen zu einer vergleichbar starken Grundlage für die Prognose der Begehung einer entsprechenden Straftat führen müssen. Die Erarbeitung eines abschließenden Katalogs für Planungs- und Vorbereitungshandlungen ist nicht möglich.

Der Katalog der Straftaten ist - wie bisher - an § 100a StPO geknüpft und damit auf Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung zugeschnitten. Er umfasst:

§§ (StGB)	Bezeichnung der Straftat
80	Vorbereitung eines Angriffskrieges
80a	Aufstacheln zum Angriffskrieg
81	Hochverrat gegen den Bund
82	Hochverrat gegen ein Land
84	Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei
85	Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot
86	Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen
87	Agententätigkeit zu Sabotagezwecken
88	verfassungsfeindliche Sabotage
89	verfassungsfeindliche Einwirkung auf Bundeswehr und öffentliche Sicherheitsorgane
94	Landesverrat
95	Offenbaren von Staatsgeheimnissen
96	landesverräterische Ausspähung, Auskundschaften von Staatsgeheimnissen
97	Preisgabe von Staatsgeheimnissen
97a	Verrat illegaler Geheimnisse
97b	Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses
98	landesverräterische Agententätigkeit
99	geheimdienstliche Agententätigkeit
100	friedensgefährdende Beziehungen
100a	landesverräterische Fälschung

20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes	Zu widerhandlungen gegen das Vereinsgesetz: <ul style="list-style-type: none"> • Aufrechterhalten des organisatorischen Zusammenhalts eines Vereins entgegen einem vollziehbaren Verbot oder entgegen einer vollziehbaren Feststellung, dass er Ersatzorganisation eines verbotenen Vereins ist, oder Betätigung als Mitglied in einem solchen Verein • Aufrechterhalten des organisatorischen Zusammenhalts einer Partei oder eines Vereins entgegen einer vollziehbaren Feststellung, dass sie Ersatzorganisation einer verbotenen Partei sind, oder Betätigung als Mitglied in einer solchen Partei oder in einem solchen Verein • Unterstützen des organisatorischen Zusammenhalts eines o.g. Vereins oder einer o.g. Partei • Zu widerhandeln einem vollziehbaren Betätigungsverbot oder (inländischen) Verbot einer Teilorganisation/der Tätigkeit eines Vereins mit Sitz im Ausland
109d	Störpropaganda gegen die Bundeswehr
109e	Sabotagehandlungen an Verteidigungsmitteln
109f	sicherheitsgefährdender Nachrichtendienst
109g	sicherheitsgefährdendes Abbilden
109h	Anwerben für fremden Wehrdienst
129	Bildung krimineller Vereinigungen
129a	Bildung terroristischer Vereinigungen
129b	kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland (...)
130	Volksverhetzung
95 Abs.1 Nr. 8 AufenthG	Angehören einer überwiegend aus Ausländern bestehenden Vereinigung oder Gruppe, deren Bestehen, Zielsetzung oder Tätigkeit vor den Behörden geheim gehalten wird, um ihr Verbot abzuwenden
16 WStG	hier: Anstiftung und Beihilfe zur Fahnenflucht ohne Soldat zu sein
19 WStG	hier: Anstiftung zum Ungehorsam
	Straftaten gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nicht deutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages oder der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte (§§ 89 , 94 bis 97 , 98 bis 100 , 109d bis 109g StGB, §§ 16, 19 des Wehrstrafgesetzes (WStG) in Verbindung mit Artikel 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes)
146	Geldfälschung
151	Wertpapiere (Fälschung)
152	Geld, Wertzeichen und Wertpapiere eines fremden Währungsgebiets (Fälschung)
§ 176a Abs. 1 bis 3 oder 5	schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
176b	sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
184b Abs. 3	(gewerbs- oder bandenmäßige) Verbreitung (kinder-) pornographischer Schriften
211	Mord
212	Totschlag
6 VStGB	Völkermord
232 Abs. 3, 4, 5	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, soweit Verbrechenstatbestand erfüllt ist
233 Abs. 3	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft, soweit Verbrechenstatbestand erfüllt ist
234	Menschenraub
234a	Verschleppung
239a	erpresserischer Menschenraub
239b	Geiselnahme
244 Abs. 1 Nr. 2	Bandendiebstahl
244a	schwerer Bandendiebstahl
249	Raub
250	schwerer Raub

251	Raub mit Todesfolge
253	Erpressung
255	räuberische Erpressung
260	gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei
260a	gewerbsmäßige Bandenhehlerei
261 Abs. 1, 2 oder 4	Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte
306	Brandstiftung
306a	schwere Brandstiftung
306b	besonders schwere Brandstiftung
306c	Brandstiftung mit Todesfolge
307 Abs. 1 bis 3	Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie
308 Abs. 1 bis 3	Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion
309 Abs. 1 bis 4	Missbrauch ionisierender Strahlen
310 Abs. 1	Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens
313	Herbeiführen einer Überschwemmung
314	gemeingefährliche Vergiftung
315 Abs. 3	gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr unter bestimmten Voraussetzungen
315b Abs. 3	gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr unter bestimmten Voraussetzungen
316a	räuberischer Angriff auf Kraftfahrer
316c	Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr
51 des Waffengesetzes (WaffG)	Umgang mit vollautomatischen Waffen oder Vorderschaftrepetierflinten, bei denen der Hinterschaft durch einen Pistolengriff ersetzt ist, auch, wenn dies erwerbs- oder bandenmäßig erfolgt
52 Abs. 1 Nr. 1 WaffG	Erwerb, Besitz, Überlassen, Führen, Verbringen, Mitnehmen, Herstellen, Bearbeiten, Instandsetzen oder Handeltreiben von/mit Kriegswaffen nach Verlust der Kriegswaffeneigenschaft oder Molotov-Cocktails
52 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c WaffG	Herstellen, Bearbeiten, Instandsetzen, Handeltreiben von/mit Schusswaffen oder Munition ohne erforderliche Erlaubnis für die gewerbsmäßige Waffenherstellung, Waffenhandel
52 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d WaffG	Verbringen oder Mitnahme einer Schusswaffe oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des WaffG ohne erforderliche Erlaubnis
52 Abs. 5 WaffG	besonders schwerer Fall des § 52 Abs. 1 Nr. 1 durch gewerbs- oder bandenmäßige Begehungsweise
52 Abs. 6 WaffG	minder schwerer Fall des § 52 Abs. 1 (hier Nr. 1, 2 Buchst. c, d) WaffG
34 Abs. 1 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes	vorsätzliche Verstöße gegen das AWG, u. a. Ausfuhr von Waffen ohne erforderliche Genehmigung
19 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen	Entwicklung, Herstellung, Handeltreiben, Erwerb, Überlassen, Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr durch das Bundesgebiet, Verbringen durch das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet oder sonstiges Ausüben der tatsächlichen Gewalt von/über/mit Atomwaffen oder Verleiten zu/Fördern einer solchen Handlung
19 Abs. 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen	gewerbsmäßige oder bandenmäßige Begehung in Fällen des § 19 Abs. 1, oder Begehung unter Gefährdung der Sicherheit der BRD, der auswärtigen Beziehungen der BRD oder des friedlichen Zusammenlebens der Völker
19 Abs. 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen	minder schwere Fälle des § 19 Abs. 1 oder 2
20 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen	<ul style="list-style-type: none"> Entwicklung, Herstellung, Handeltreiben, Erwerb, Überlassen, Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr durch das Bundesgebiet, Verbringen durch das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet oder sonstiges Ausüben der tatsächlichen Gewalt von/über/mit B-/C-Waffen oder Verleiten zu/Fördern einer solchen Handlung

20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen	minder schwere Fälle des § 20 Abs. 1
21 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen	Taten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes
22a Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen	Herstellung, Erwerb, Überlassen, Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr u.a. von Kriegswaffen
22a Abs. 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen	gewerbs- oder bandenmäßige Begehung nach § 22a Abs. 1
22a Abs. 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen	minder schwere Fälle des § 22a Abs. 1
29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BtMG	gewerbsmäßiger unerlaubter Anbau, Herstellung, Handeltreiben, Einfuhr, Ausfuhr, Veräußerung, Abgabe, sonstiges Inverkehrbringen, Erwerb oder Verschaffen in sonstiger Weise von/mit Betäubungsmitteln (BtM)
29a BtMG	<ul style="list-style-type: none"> • Abgabe, Überlassen oder Verabreichen von BtM an Person unter 18 Jahren, wenn der Täter das 21. Lebensjahr vollendet hat, oder • Besitz, Herstellung, Abgabe oder Handeltreiben mit BtM in nicht geringer Menge, • auch in minder schweren Fällen
30 Abs. 1 Nr. 1 BtMG	bandenmäßiger unerlaubter Anbau, Herstellung oder Handeltreiben von/mit BtM
30 Abs. 1 Nr. 2 BtMG	gewerbsmäßige Abgabe, Überlassen oder Verabreichen von BtM an Person unter 18 Jahren, wenn der Täter das 21. Lebensjahr vollendet hat
30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG	Einfuhr von BtM in nicht geringer Menge
30a BtMG	<ul style="list-style-type: none"> • bandenmäßiger unerlaubter Anbau, Herstellung, Handeltreiben, Ein- oder Ausfuhr von/mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge • Bestimmung einer Person unter 18 Jahren, mit Betäubungsmitteln unerlaubt Handel zu treiben, sie, ohne Handel zu treiben, einzuführen, auszuführen, zu veräußern, abzugeben oder sonst in den Verkehr zu bringen oder eine dieser Handlungen zu fördern, wenn Täter über 21 Jahre alt ist • unerlaubtes Handeltreiben, Einfuhr, Ausfuhr, Verschaffen von/ mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und dabei Mitführen einer Schusswaffe oder sonstiger Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt sind
30b BtMG	Geltung für Vereinigungen (BtM-Vertrieb) im Ausland
96 Abs. 2 AufenthG	Einschleusen von Ausländern, wenn <ul style="list-style-type: none"> • gewerbsmäßig oder • bandenmäßig, • Schusswaffe mitgeführt wird, • andere Waffe mit Verwendungsabsicht mitgeführt wird, • Geschleuster einer das Leben gefährdenden, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder der Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung ausgesetzt wird
97 AufenthG	gewerbs- und bandenmäßiges Schleusen (Einschleusen mit Todesfolge)
84 Abs. 3 AsylVfG	gewerbs- oder bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung
84a AsylVfG	gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung

Nach Nummer 3 können andere Personen, die für Störer nach Nummer 1 oder Nummer 2 Botentätigkeiten wahrnehmen oder ihnen ihre Kommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellen, Adressaten der Maßnahme werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die begründete Annahme aus bestimmten Tatsachen hergeleitet wird, dass es sich um Boten handelt oder um Personen, die ihre Kommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellen werden. Berufsgeheimnisträger werden besonders geschützt, wenn sie ein Recht zur Zeugnisverweigerung nach den §§ 53 oder 53a StPO haben. Dies gilt jedoch nicht, wenn die entgegengenommenen Mitteilungen, die die Gefahrverursachung betreffen müssen, von ihnen weitergeleitet werden, sie also als Boten tätig sind, oder wenn die genannten Adressaten ihre Kommunikationseinrichtungen benutzen.

Absatz 1 Satz 2 betont, dass Maßnahmen der Überwachung der Telekommunikation nur in Betracht kommen, wenn andere (mildere) Maßnahmen der Datenerhebung keinen Erfolg versprechen, wobei die Wohnraumüberwachung aufgrund der damit verbundenen intensiveren Eingriffe in diesem Zusammenhang nicht in die Betrachtung einbezogen wird. Darüber hinaus wird ausdrücklich die Beachtung der Angemessenheit solcher Maßnahmen gefordert.

Zu Absatz 2

Der Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Standorts eines Mobilfunkendgerätes nach Absatz 2 kann erforderlich sein, wenn durch eine Standortübermittlung seitens des Anbieters von Telekommunikationsdienstleistungen (TK-Anbieter) der Standort des Gerätes räumlich nicht ausreichend genau bestimmt werden kann. In diesem Fall kann durch Einsatz eines so genannten IMSI-Catchers der Standort innerhalb der benannten Funkzelle räumlich genauer bestimmt werden. Dies kann zum Beispiel bei der Absuche unübersichtlicher oder schwer zugänglicher Örtlichkeiten nach Vermissten oder hilflosen Personen zur Rettung von Menschenleben notwendig sein.

Die Ermittlung der Geräte- und Kartennummern mittels IMSI-Catcher gemäß Absatz 2 kann erforderlich sein, um eine Maßnahme nach Absatz 1 vorzubereiten bzw. überhaupt zu ermöglichen, wenn die Polizei nicht über die für eine Maßnahme nach Absatz 1 erforderlichen Daten über das zu überwachende Mobilfunkendgerät verfügt. Die Maßnahme ist in dieser Alternative als notwendige Vorbereitungsmaßnahme zu sehen.

Zu Absatz 3

Die Befugnis enthält einerseits die Möglichkeit, durch den Einsatz eines Störsenders Telekommunikationsvorgänge unter den beschriebenen hohen Eingriffsvoraussetzungen zu unterbrechen oder zu verhindern, andererseits aber auch die Berechtigung, den entsprechenden Anbieter für Telekommunikationsdienstleistungen dazu aufzufordern, die Kommunikationsverbindungen eines bestimmten Mobilfunkendgeräts zu unterbrechen oder zu verhindern.

Durch solche Maßnahmen kann beispielsweise die technisch mögliche Fernzündung eines Sprengsatzes per Mobilfunkgerät wirkungsvoll verhindert werden.

Als weiterer Anwendungsfall kommen vor allem Geiselnahmen oder andere Fälle schwerer Straftaten in Betracht, in denen es zur Unterbindung des Fortgangs der Straftat und zum Schutz der Opfer unerlässlich erscheint, die Kommunikationsmöglichkeiten des Täters einzuschränken.

Die Unterbrechung bzw. Verhinderung der Telekommunikation greift nicht in Artikel 10 des Grundgesetzes und Artikel 7 der Verfassung des Freistaates Thüringen ein, so dass ein Richtervorbehalt nicht notwendig erscheint. Praxisbezogen wird das Einholen einer richterlichen Entscheidung bei einer gegenwärtigen Gefahr für die bezeichneten Schutzgüter zeitlich nicht möglich sein.

Die Wortwahl "wenn und soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für [...] erforderlich ist" betont die zeitliche Beschränkung der Maßnahme auf das erforderliche Maß.

Zu den Absätzen 4 und 5

Die Absätze 4 und 5 enthalten Regelungen für Anordnungsbefugnisse.

Der Bedarf für die vorgesehenen Änderungen ist zum einen wegen der neuen Befugnis zum Einsatz des "IMSI-Catchers" und zum anderen aus den bislang gesammelten praktischen Erfahrungen begründet.

Im Hinblick auf die Kompetenz zur Anordnung von Inhaltsüberwachungen oder Auskünften über Verkehrsdaten wird das Verhältnis zwischen Richtervorbehalt und polizeilicher Anordnungscompetenz neu ausgestaltet. Die Vollzugspraxis hat gezeigt, dass sich der überwiegende Teil der Anwendungsfälle im Bereich der Standortbestimmung von Mobiltelefonen bei Vermisstenfällen, Suizidankündigungen oder bei akuten Notlagen bewegt. In diesen Fällen wird in aller Regel bereits der Versuch, den zuständigen Richter zu erreichen, zu einer im Verhältnis zum Gefährdungsgrad und zum Gewicht der bedrohten Rechtsgüter (Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person) untragbaren Zeitverzögerung führen.

In der Praxis - dies zeigen die Erfahrungen in Thüringen und auch in anderen Ländern - wird und kann eine echte Rechtskontrolle der Standortermittlungen nicht stattfinden. Die Anzahl der Fälle ist im Vergleich zu einer Inhaltsdatenüberwachung sehr hoch. Zudem ist bei einer Bestimmung der Standortdaten der Grundrechtseingriff als gering anzusehen. Die Möglichkeit des Rechtsschutzes wird dadurch gewahrt, dass grundsätzlich eine Benachrichtigung des Betroffenen erfolgt. Erfolgt diese aus bestimmten Gründen nicht, ist die Zurückstellung der Benachrichtigung zur richterlichen Entscheidung vorzulegen. Ein lückenlos möglicher Rechtsschutz ist dadurch gewährleistet.

Als weiteres - glücklicherweise bislang noch ohne tragische Auswirkungen gebliebenes - Problem muss der durch die bisherige Fassung stark eingegrenzte Kreis der Anordnungsberechtigten auf Seiten der Polizei bewertet werden. Die meisten der Fälle ereignen sich außerhalb der regulären Dienststunden, so dass selbst die fernmündliche Einholung der Entscheidung des Behördenleiters eine erhebliche Zeitverzögerung verursacht.

Mit der vorgesehenen Neuregelung bleibt auch bei der Standortermittlung die richterliche Entscheidungskompetenz im Grundsatz erhalten. Wie auch bisher bedarf die Anordnung der Polizei, wenn sie über drei Tage hinaus gelten soll, der Bestätigung durch einen Richter. Dieser hat zu entscheiden, ob er die Maßnahme im angeordneten Umfang bestätigt, die Dauer verkürzt oder die Anordnung der Polizei aufhebt. Eine richterliche Prüfung von Maßnahmen, die vor Ablauf der Drei-Tagesfrist beendet sind, erfolgt nur auf Antrag des Betroffenen.

Es wird ferner zusätzlich zur bisherigen Rechtslage den Leitern der Polizeibehörden die Möglichkeit eröffnet, die Kompetenz für die Anordnung von Standortbestimmungen zu delegieren. Die vorgesehenen Beamten sind gesondert zu bestimmen; in der Regel wird eine Übertragung der Befugnis auf die Polizeiführer in den Einsatzzentralen der Polizeibehörden oder - soweit eingerichtet - auf besondere Leitungsdienste erfolgen. In zeitlicher Hinsicht erfährt die Eilanordnungs-kompetenz keine Veränderung.

Im Gegenzug wird die Anordnung der Auskunft über sonstige Verkehrsdaten (Wer hat wann mit Wem telefoniert?) dem bisher nur für Inhaltsdaten geltenden absoluten Richtervorbehalt unterworfen.

Die Unterbrechung der Telekommunikation nach Absatz 3 erfordert keine richterliche Anordnung, da eine solche Maßnahme keinen Grundrechtseingriff in Artikel 10 des Grundgesetzes darstellt.

Zu Absatz 6

Der Absatz enthält Regelungen zur geforderten Kennzeichnungspflicht und zur Verwendung der Daten im Rahmen der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, wobei für Gefahrenabwehr und Strafverfolgung die genannten gesteigerten Voraussetzungen, die sich an den Voraussetzungen für die Anordnung einer solchen Maßnahme orientieren, vorliegen müssen. Damit soll beispielsweise die Nutzung von Daten aus einer Überwachung der Telekommunikation für die Aufklärung einer nicht in § 100a StPO genannten Straftat ausgeschlossen werden.

Sollten die erhobenen Daten weder zur Gefahrenabwehr noch zur Strafverfolgung benötigt werden, sind sie zu löschen, es sei denn, sie werden für die Benachrichtigung des Betroffenen oder zur gerichtlichen Überprüfung der Maßnahme benötigt. In diesem Fall sind die Daten zu sperren.

Die Benachrichtigungsregelungen des § 34 Abs. 7 finden entsprechende Anwendung. Jedoch ist zusätzlich auch der Anschlussinhaber zu unterrichten, sofern dieser nicht bereits vom Personenkreis des § 34 Abs. 7 Satz 1 erfasst ist. Die Regelungen für die Zurückstellung oder das dauerhafte Unterbleiben der Benachrichtigung gelten auch für den Anschlussinhaber.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt Verwendungsverbote und Löschgebote, falls es zur Erhebung von Daten gekommen sein sollte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder einem Vertrauensverhältnis zu bestimmten Berufsheimnisträgern zuzuordnen sind. Es sind Fälle denkbar, in denen eine Kernbereichsrelevanz zum Zeitpunkt der Erhebung nicht erkannt wird, da die Gespräche in einer Fremdsprache geführt werden und die Kernbereichsrelevanz erst nach Übersetzung durch einen Dolmetscher zu Tage tritt.

Nach dem Entwurf wird ein Verwendungsverbot, das mit dem Gebot der unverzüglichen Löschung gekoppelt ist, für diese Inhalte statuiert, es sei denn, dass ihre Verwendung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Ein Untätigbleiben der Polizei bei solch einer Gefahrenlage für höchste Rechtsgüter ist hinsichtlich der staatlichen Schutzpflicht für Leib, Leben und

Freiheit nicht zu rechtfertigen, wobei die Verwendung der Daten - außer bei Gefahr im Verzug - von einer richterlichen Entscheidung abhängig ist. Diese Betrachtung ist von einer Abwägung mit Strafverfolgungsinteressen zu unterscheiden, mit denen sich das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Großen Lauschangriff vom 3. März 2004 befasst hat.

Das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern stellt in seinem Urteil vom 18. Mai 2000 fest, dass es nicht hinnehmbar wäre, große Schäden im Rahmen der Gefahrenabwehr nicht verhindern zu können. Im Gegensatz zur Repression kann im Rahmen der Prävention ein solcher Schaden für hochrangige Rechtsgüter noch verhindert werden. Die Befugnis zur Prävention darf der Polizei demnach in der Weise eingeräumt werden, dass notfalls tief in Vertrauensverhältnisse eingegriffen wird. Weiter führt das Gericht aus, dass es nicht hinnehmbar wäre, der Polizei das eventuell letzte Mittel zu nehmen, um ein schweres Verbrechen - wie beispielsweise einen Sprengstoffanschlag oder eine Geiselnahme - zu verhindern.

Durch die Regelung in Satz 1 Nr. 1 werden Gespräche mit den dort genannten Personen selbst dann geschützt, wenn sie einen unmittelbaren Bezug zu den Gefahren oder Straftaten nach Absatz 1 Satz 1 haben, soweit das Recht zur Zeugnisverweigerung reicht. Diese Schutzwirkungen bestehen jedoch nicht, wenn ein Berufsgeheimnisträger selbst an der Verursachung der Gefahr beteiligt ist oder wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person vorliegt.

Über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinaus werden auch Vertrauensverhältnisse zu Journalisten und anderen als den in Satz 1 Nr. 1 genannten Gruppen von Berufsgeheimnisträgern, die nicht zu den engsten Vertrauten zählen, durch Satz 1 Nr. 2 geschützt. Wenn diese Gespräche keinen Gefahrbezug aufweisen, ist der Schutz durch die Vertrauensstellung gerechtfertigt.

Für den Begriff des Kernbereichs privater Lebensgestaltung gilt die Legaldefinition des § 31 Abs. 7.

Außer bei Gefahr im Verzug steht die Verwendung von Daten aus privaten wie auch beruflichen Vertrauensverhältnissen unter Richtervorbehalt.

Zu Absatz 8

Satz 1 konkretisiert die Mitwirkungspflichten der Telekommunikationsunternehmen durch die direkte Verweisung auf das Telekommunikationsgesetz und die Telekommunikations-Überwachungsverordnung. Die Entschädigung der in Anspruch genommenen Telekommunikationsunternehmen richtet sich, solange die entsprechende Rechtsverordnung nach § 110 Abs. 9 des Telekommunikationsgesetzes noch nicht erlassen wurde, nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.

Zu Absatz 9

Die Pflicht zur Unterrichtung des Landtages wird um die neu eingefügten Befugnisse der Absätze 2 und 3 erweitert.

Zu Nummer 13 (§ 35)

Die Befugnis wird an die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur repressiven Wohnraumüberwachung vom 3. März 2004 angepasst.

Zu Absatz 1

Durch Verwendung des Begriffs der dringenden Gefahr als Zulässigkeitsvoraussetzung wird klargestellt, dass das Bestehen einer einfachen Körperverletzung die Voraussetzungen für eine Wohnraumüberwachung nicht erfüllt. Dies entspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Entscheidung vom 3. März 2004, 1 BvR 2378/98, Abs. 345) und wird durch die Wahl des Wortes "Leib" statt des Wortes "Gesundheit" in den Zulässigkeitsvoraussetzungen verdeutlicht.

Die Sachgefahr wird dahin gehend konkretisiert, dass nur gemeine Gefahren erfasst werden. Das entspricht den Vorgaben des Artikel 13 Abs. 4 des Grundgesetzes (vgl. BVerfG, Entscheidung vom 3. März 2004, 1 BvR 2378/98, Abs. 345).

Dringende Gefahren im Sinne von Artikel 13 Abs. 4 des Grundgesetzes, die eine präventive Wohnraumüberwachung rechtfertigen, können auch bevorstehende Straftaten sein, wenn durch ihre Begehung die genannten Rechtsgüter gefährdet werden.

Satz 2 enthält Einschränkungen für die Anordnung einer solchen Maßnahme. Die Einschränkungen werden kumulativ verknüpft. Zunächst muss die Wohnraumüberwachung gemäß Nummer 1 ultima ratio sein. Das ergibt sich aus der Schwere des mit einer Wohnraumüberwachung verbundenen Grundrechtseingriffs.

Satz 2 Nr. 2 stellt darauf ab, dass in einer Situation, in der sich derjenige, gegen den die Maßnahme gerichtet ist, allein oder ausschließlich mit Personen seines engsten Vertrauens in zu privaten Wohnzwecken genutzten Räumen aufhält und in der keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass ein unmittelbarer Bezug zwischen den Gesprächen und den zu verhütenden Gefahren vorliegt, eine Überwachung unzulässig ist, da die Gefahr des Erfassens von Inhalten des Kernbereichs privater Lebensgestaltung hoch ist, auch wenn nicht alle Gespräche mit engsten Vertrauten zum Kernbereich privater Lebensgestaltung gehören werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 3. März 2004, 1 BvR 2378/98, Abs. 138).

Daraus ergibt sich, dass die Polizei durch geeignete Vorermittlungen oder parallel verlaufende andere Ermittlungsmaßnahmen vorzusorgen hat, dass in den konkreten Situationen keine unzulässigen Eingriffe erfolgen werden.

Satz 2 Nr. 2 schützt neben engsten Vertrauten und Familienangehörigen auch Berufsgeheimnisträger nach § 53 StPO sowie deren Hilfspersonen nach § 53a StPO. Der Schutz vertrauenswürdiger Gespräche, die mit einem solchen Berufsgeheimnisträger oder mit deren Hilfspersonen in privaten Wohnräumen geführt werden, wird dadurch umfassend gewährleistet.

Dies gilt allerdings dann nicht, wenn Gespräche nach ihrem Inhalt die Verursachung der in Satz 1 genannten Gefahren zum Gegenstand ha-

ben (Satz 2 Nr. 2 Buchst. a) oder sich die Maßnahme zugleich auch gegen den Gesprächspartner richtet (Satz 2 Nr. 2 Buchst. b). Die Verursachung von Gefahren für gewichtige Rechtsgüter ist insoweit nicht schutzwürdig.

Neben Geistlichen und Anwälten, denen sich der Adressat etwa im Zusammenhang mit bereits begangenen Straftaten anvertrauen kann, werden Ärzte, Psychotherapeuten und Suchtberater besonders geschützt, soweit deren Zeugnisverweigerungsrecht reicht. Ist der Berufsgeheimnisträger selbst an der Gefahrverursachung beteiligt, entfällt der besondere Schutz.

Satz 2 Nr. 3 schützt Räumlichkeiten der Berufsgeheimnisträger nach den §§ 53 oder 53a StPO, die deren Berufsausübung dienen. Auch Räumlichkeiten von Journalisten und Abgeordneten kommt somit dieser besondere Schutz zu. Hier ist eine Datenerhebung nur unter den Voraussetzungen der Nummer 2 Buchst. a zulässig.

Zu Absatz 2

Hier wird grundsätzlich die Unterbrechung der Wohnraumüberwachung angeordnet, wenn es bei einer solchen Maßnahme erkennbar zu einem Kernbereichseingriff oder zu einem Eingriff in ein Vertrauensverhältnis zu einem Berufsgeheimnisträger nach den §§ 53 oder 53a StPO kommt, weil (unerwartet) eine dem absolut geschützten Bereich unterfallende Situation eintritt. Dies wird durch das Bundesverfassungsgericht in dessen Entscheidung zum Großen Lauschangriff vom 3. März 2004 in Absatz 152 gefordert:

"Sollte im Rahmen einer Wohnraumüberwachung eine Situation eintreten, die dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen ist, muss die Überwachung abgebrochen werden. Dennoch erfolgte Aufzeichnungen sind zu vernichten. Die Weitergabe und Verwertung der gewonnenen Informationen sind untersagt. Art. 13 Abs. 3 GG ist dahin gehend auszulegen, dass bei entsprechenden Aufzeichnungen Beweisverwertungsverbote bestehen müssen (zur verfassungsrechtlichen Verankerung solcher Gebote vgl. BVerfGE 44, 353 <383 f.>; vgl. auch BVerfGE 34, 238 <245 ff.>)."

Die Dauer einer erfolgten Unterbrechung und die Zulässigkeit des erneuten Abhörens richten sich nach den Umständen des Einzelfalles. Nach einer Unterbrechung der Maßnahme ist ein erneutes Abhören zulässig, wenn anzunehmen ist, dass die Kernbereichssituation nicht mehr besteht. Dies kann sich aus Ermittlungsergebnissen flankierender Maßnahmen ergeben. Beispielsweise lässt das durch eine Maßnahme gemäß § 34 beobachtete Betreten der Wohnung durch eine andere Person, die keine Vertrauensperson ist, den Schluss zu, dass keine kernbereichsrelevanten oder einem Vertrauensverhältnis mit Berufsgeheimnisträgern zuzurechnenden Gespräche mehr geführt werden.

Fallweise kann ein "Hineinhören" in die jeweilige Situation angebracht sein, wobei aus Gründen des Grundrechtsschutzes zunächst ohne Aufzeichnung die Gesprächssituation eruiert wird. Stellt sich dabei heraus, dass - entgegen der Prognose - immer noch Gespräche geführt werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder einem Vertrauensverhältnis mit Berufsgeheimnisträgern zuzuordnen sind, ist eine erneute Unterbrechung zwingend notwendig.

Zu Absatz 3

Grundsätzlich finden Wohnraumüberwachungen nur in den Wohnungen des Adressaten statt. In Wohnungen anderer Personen ist die Maßnahme nur zulässig, wenn anzunehmen ist, dass sich der Adressat dort aufhält (Satz 2 Nr. 1), und Maßnahmen in seiner Wohnung nicht zur Gefahrenabwehr im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ausreichen bzw. nicht möglich sind (Satz 2 Nr. 2).

So dürfen beispielsweise bei einer Geiselnahme in Geschäftsräumen diese Räumlichkeiten zum Zweck der Gefahrenabwehr abgehört werden, ohne dass zuvor die Wohnung des Geiselnahmers überwacht werden müsste, da sich dort keine Erkenntnisse zur akuten Gefahrenabwehr finden lassen werden.

Handelt es sich bei dieser anderen Person, deren Wohnung überwacht werden soll, um einen Berufsgeheimnisträger, so scheidet die Maßnahme der Überwachung dieser Wohnung aus. Ist der Berufsgeheimnisträger jedoch selbst Gefahrenverursacher, gehört er nicht zum Kreis der "anderen Personen", so dass diese Regelung des Absatzes 3 nicht einschlägig ist; es gelten dann die Absätze 1 und 2.

Zu Absatz 4

Die Anordnung der Wohnraumüberwachung unterliegt dem absoluten Richtervorbehalt. Dies entspricht dem Anordnungsvorbehalt der Inhaltsüberwachung im Rahmen einer Telekommunikationsüberwachung nach § 34a.

Das Schriftlichkeitsgebot und die inhaltlichen Anforderungen an die Entscheidung über eine Anordnung dienen der Einhaltung verfassungsrechtlicher Erfordernisse.

Die Begrenzung auf einen Monat führt zu einer regelmäßigen gerichtlichen Überprüfung der Maßnahme und damit zu einer der Intensität des Grundrechtseingriffs angemessenen Überwachung durch eine unabhängige Instanz.

Unabhängig vom Anordnungszeitraum ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Dies wird durch Satz 5 gesondert betont, der in diesem Sinne klarstellenden Charakter hat.

Zu Absatz 5

Dieser Absatz regelt zunächst die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Kennzeichnungspflicht. Die Verwertung ist an die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 oder im Rahmen der Strafverfolgung an § 100d Abs. 6 Nr. 3 StPO gebunden. Eine Zweckänderung ist festzustellen und zu dokumentieren.

Satz 3 regelt Verwendungsverbote, falls es zur Erhebung von Daten gekommen sein sollte, die beispielsweise dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind. Es sind Fälle denkbar, in denen allein auf Grund einer Sprachbarriere eine Kernbereichsrelevanz zum Zeitpunkt der Erhebung nicht erkannt wird, sondern erst nach Übersetzung durch einen Dolmetscher zu Tage tritt.

Nach dem Entwurf wird ein Verwertungsverbot für diese Inhalte statuiert, es sei denn, dass ihre Verwendung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Ein Untätigbleiben der Polizei bei solch einer Gefahrenlage für höchste Rechtsgüter ist hinsichtlich der staatlichen Schutzpflicht für Leib, Leben und Freiheit nicht zu rechtfertigen, wobei die Verwendung der Daten - außer bei Gefahr im Verzug - von einer richterlichen Entscheidung abhängig ist. Diese Betrachtung ist von einer Abwägung mit Strafverfolgungsinteressen zu unterscheiden, mit denen sich das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Großen Lauschangriff vom 3. März 2004 befasst hat.

Durch die Regelung in Satz 3 Nr. 2 werden Gespräche mit den dort genannten Personen selbst dann geschützt, wenn sie einen unmittelbaren Bezug zu den Gefahren nach Absatz 1 Satz 1 haben, soweit das Recht zur Zeugnisverweigerung reicht. Diese Schutzwirkungen bestehen jedoch nicht, wenn ein Berufsgeheimnisträger selbst an der Verursachung der Gefahr beteiligt ist oder wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person vorliegt.

Über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinaus werden auch Vertrauensverhältnisse zu Journalisten und anderen als den in Satz 3 Nr. 2 genannten Gruppen von Berufsgeheimnisträgern, die nicht zu den engsten Vertrauten zählen, durch Satz 3 Nr. 3 geschützt. Weisen diese Gespräche keinen Gefahrbezug auf, so ist der Schutz durch die Vertrauensstellung gerechtfertigt.

Außer bei Gefahr im Verzug steht die Verwendung von Daten aus privaten wie auch beruflichen Vertrauensverhältnissen unter Richtervorbehalt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 hat die Benachrichtigungspflichten zum Gegenstand.

Die Benachrichtigungsregelungen des § 34 Abs. 7 finden entsprechende Anwendung. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu § 34 Abs. 7 verwiesen.

Jedoch wird der Personenkreis um den Wohnungsinhaber, andere Bewohner der Wohnung und Gäste, deren Daten innerhalb der Wohnung im Rahmen der Wohnraumüberwachung erhoben wurden, erweitert, sofern diese nicht bereits vom Personenkreis des § 34 Abs. 7 Satz 1 erfasst sind. Die Regelungen für die Zurückstellung oder das dauerhafte Unterbleiben der Benachrichtigung gelten auch für diesen erweiterten Personenkreis.

Bei der Wohnraumüberwachung gilt darüber hinaus die Besonderheit, dass allein die Gefährdung der weiteren Verwendung eines nicht offen ermittelnden Beamten eine Zurückstellung nicht rechtfertigt (BVerfG, Urteil vom 3. März 2004, 1 BvR 2378/98, Abs. 302f). Diese Vorgabe wird durch die Regelung des Satzes 2 für Personen nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 umgesetzt.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt die Sperrung bzw. Löschung der entsprechenden Daten, um einen vertieften Grundrechtseingriff in Artikel 13 des Grundgesetzes zu vermeiden und knüpft an Absatz 5 an.

Dieses Vorgehen muss aber zugleich dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes aus Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes genügen.

Dem Betroffenen wird gemäß Satz 3 eine Entscheidungsfrist von einem Monat darüber, ob er einen förmlichen oder einen sonstigen Rechtsbehelf einlegen will oder ob er mit der Löschung der Daten einverstanden ist, eingeräumt. Die Fristsetzung dient der Schaffung von Rechtsklarheit über die Löschung der Daten. Bis zur Entscheidung werden die Daten gesperrt. Sperrung bedeutet, dass die Daten zu keinem anderen Zweck als zur Information des gegebenenfalls angerufenen Gerichts verwendet werden dürfen. Erst, wenn sie für eine Überprüfung nicht mehr benötigt werden, sind sie zu löschen.

Besonderen Schutz genießen demgegenüber Daten, die aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder einem Vertrauensverhältnis mit Berufsheimnisträgern stammen und für die nach Absatz 5 ein Verwendungsverbot besteht; diese sind unverzüglich zu löschen. Auch das Gebot des effektiven Rechtsschutzes steht dem nicht entgegen (BVerfG, Urteil vom 3. März 2004, 1 BvR 2378/98, Abs. 186).

Zu Absatz 8

Absatz 8 hat den Einsatz technischer Mittel zum Schutz verdeckter Ermittler zum Gegenstand. Dieser wird den aus Artikel 13 Abs. 5 des Grundgesetzes resultierenden Vorgaben gerecht. Grundsätzlich sind die Aufzeichnungen nach Beendigung der Maßnahme zu löschen (Satz 5). Soweit dennoch eine Verwendung der Daten erfolgen soll, ist grundsätzlich eine richterliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme erforderlich. Bei Verwendung der durch die technischen Mittel aufgezeichneten Daten wird auf die Verwendungsregelungen sowie die Löschungs- und Benachrichtigungspflichten der Absätze 5 und 7 verwiesen.

Zu Absatz 9

Absatz 9 enthält die Pflicht zur Unterrichtung des Landtages.

Zu Nummer 14 (§ 37)

Die Bestimmung über die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung zur Erlangung ergänzender Informationen über polizeilich bereits bekannte Störer wird um die Möglichkeit einer Ausschreibung "zur gezielten Kontrolle" ergänzt. Wird eine Person angetroffen, die zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist, berechtigt diese Information zu ihrer Durchsichtung und zur Durchsichtung des von ihr benutzten Fahrzeugs einschließlich der darin mitgeführten Sachen, um so ergänzende Erkenntnisse über die bereits polizeibekannt Person der ausschreibenden Polizeidienststelle mitteilen zu können. Darüber hinaus kann die Identität der mitreisenden Personen festgestellt werden. Anders als bei der Datenerhebung durch polizeiliche Beobachtung geht es bei der gezielten Kontrolle um offene Erkenntnisgewinnung. Zusätzlich zu den rechtlichen Voraussetzungen müssen deshalb auch polizeitaktische Überlegungen hinzutreten, ob in den Fällen des Absatzes 2 weiterhin nur die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung erfolgen soll oder ob zur offenen Erkenntnisgewinnung durch die gezielte Kontrolle übergegangen wird. Diese Entscheidung trifft die ausschreibende Polizeidienststelle, nicht die kontrollierende Polizei vor Ort. Die (nationale) Ausschreibung zur gezielten Kontrolle ist möglich

- a) in der insbesondere auf die kriminelle Vita gestützten Erwartung künftiger Begehung besonders schwerer Straftaten, denen vorzubeugen ist oder
- b) beim Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für Planung und Begehung besonders schwerer Straftaten.

Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen für nur auf das Binnenland gerichtete Ausschreibungen denen des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) im Hinblick auf gezielte Kontrollen angeglichen. Das Schengener Durchführungsübereinkommen hält mit dem Schengener Informationssystem (Artikel 92 bis 119 SDÜ) ein automatisiertes polizeiliches Fahndungssystem für eine bessere Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden in den EU-Mitgliedstaaten bereit. Das Schengener Informationssystem gibt für den Fall polizeilicher Kontrolle den Kontrollierenden Auskunft darüber, ob zur überprüften Person eine EU-weite Fahndungsnotierung gemäß Artikel 99 SDÜ zur verdeckten Registrierung (polizeiliche Beobachtung) oder zur gezielten Kontrolle (offene Kontrolle) vorliegt.

In Deutschland werden Fahndungsersuchen zur gezielten Kontrolle anderer EU-Mitgliedsstaaten in Ausschreibungen zur verdeckten Registrierung gewandelt (Artikel 99 Abs. 5 Satz 2 SDÜ), da das deutsche Recht bis dato nur die polizeiliche Beobachtung als der verdeckten Registrierung entsprechende Eingriffsbefugnis kennt (§ 163e StPO, § 37 PAG). Mit der Änderung der Bestimmungen zur Durchsuchung von Personen bzw. Sachen und zur Identitätsfeststellung können künftig neben der landes- bzw. bundesweiten auch die von Polizeidienststellen anderer EU-Staaten veranlassten Ausschreibungen zur gezielten Kontrolle mit dann vorgesehenen polizeilichen Maßnahmen bearbeitet werden.

Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Ausschreibung zur gezielten Kontrolle sind denen des Artikels 99 Abs. 2 SDÜ nachgebildet und wegen des im Vergleich deutlich schwereren Rechtseingriffs wesentlich enger ausgestaltet als die Voraussetzungen der polizeilichen Beobachtung. Der in Artikel 99 Abs. 2 SDÜ verwandte Begriff der "außergewöhnlich schweren Straftaten" ist in Deutschland bisher nicht per Gesetz oder durch die Rechtsprechung näher definiert. Er kann nicht mit dem im bundesdeutschen Recht verwendeten Begriff der "Straftaten mit erheblicher Bedeutung" gleichgesetzt werden, sondern muss im Sinne der in Artikel 13 Abs. 3 des Grundgesetzes genannten "besonders schweren Straftaten" verstanden werden. Es handelt sich nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hierbei um Delikte, die mit einer höheren Höchstfreiheitsstrafe als 5 Jahre bewehrt sind. Insofern wird auf den diesbezüglich angepassten Straftatenkatalog des § 100c Abs. 2 StPO verwiesen.

Zu Nummer 15 (§ 41)

Mit dieser Bestimmung werden die Regelungen über die Datenübermittlung an ausländische öffentliche Stellen überarbeitet. Dies ist notwendig, weil die Polizei andernfalls den ständig zunehmenden internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zur grenzüberschreitenden Polizeikooperation nur unzureichend nachkommen könnte. So ist eine Initiativübermittlung personenbezogener Daten an nicht-innerstaatliche Stellen bei streng am Wortlaut orientierter Auslegung des § 41 Abs. 4 bislang nur zur Erfüllung eigener Aufgaben der Polizei möglich, nicht aber zur Erfüllung von Aufgaben der ausländischen bzw. der über- oder zwischenstaatlichen Empfängerdienststelle. Diese noch von Misstrauen gegenüber dem Ausland geprägten engen Voraussetzun-

gen entsprechen heute nicht mehr den in den bilateralen Kooperationsvereinbarungen sowie den Rechtsakten der Europäischen Union verankerten Anforderungen an einen effektiven Datenaustausch zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und zur Schaffung eines Europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Der polizeilichen Übermittlung von personenbezogenen Daten an Empfänger außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie an zwischen- oder überstaatliche Organisationen kommt angesichts einer Vielzahl neu geschaffener einschlägiger völkerrechtlicher Vereinbarungen eine neue Qualität und besondere Bedeutung zu.

Satz 1 Nr. 1 stellt (im Rückschluss aus Satz 2) daher klar, dass die bisher erforderliche Einzelfallprüfung immer dann entfallen kann, wenn eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Informationsweitergabe besteht.

Eine Einzelfallprüfung ist jedoch immer dann vorzunehmen, wenn die Übermittlung in Staaten erfolgen soll, mit denen keine entsprechenden Vereinbarungen existieren. Die Abwägungskriterien entsprechen im Wesentlichen den für das Bundeskriminalamt (§ 14 Abs. 7 des Bundeskriminalamtgesetzes) geltenden Regelungen.

Zu Nummer 16 (§ 44)

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in der jüngsten Vergangenheit mit der präventiv-polizeilichen Rasterfahndung befasst. Im Urteil vom 4. April 2006 (BVerfG, 1 BvR 518/02) setzte sich das Gericht mit gerichtlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der nach den Anschlägen in New York durchgeführten Rasterfahndung nach so genannten "Schläfern" in Nordrhein-Westfalen auseinander.

Dabei wurde die Notwendigkeit des Vorliegens einer konkreten Gefahr für die Anordnung einer Rasterfahndung im Urteil damit begründet, dass ein solcher Eingriff gegenüber einer großen Anzahl von Personen erfolgt, die als Nichtstörer zunächst keine Nähe/Beziehung zum befürchteten Schadensereignis aufweisen. Somit darf eine Rasterfahndung nicht schon im Vorfeld einer konkreten Gefahr ermöglicht werden. Andernfalls wären Grundrechtseingriffe mit intensivem Persönlichkeitsbezug möglich, die vollständig verdachtslos und mit hoher Streubreite erfolgen würden, was dem Verfassungsrecht nicht genügte (BVerfG, 1 BvR 518/02, Abs. 137, 138).

Das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr für die genannten Rechtsgüter wird verfassungsrechtlich als nicht geboten betrachtet. Hinzu kommt, dass der Aufwand einer Rasterfahndung in den meisten Fällen gegen die Möglichkeit der Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden (gegenwärtigen) Gefahr sprechen wird (BVerfG, 1 BvR 518/02, Abs. 143).

Die in § 44 derzeit normierte Tatbestandsvoraussetzung "soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist" verlangt keine hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts im Sinne der konkreten Gefahr und entspricht insoweit nicht den jüngsten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Darüber hinaus stellt das Bundesverfassungsgericht auf den Schutz bestimmter hochrangiger Rechtsgüter und nicht auf die Bekämpfung von Straftaten ab. Daher erscheint eine Anpassung der Tatbestandsvoraussetzungen an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zwingend erforderlich.

Darüber hinaus erscheint es erwägenswert, den Schutz gegen eine (konkrete) Gefahr für Sachen, soweit (zugleich) eine gemeine Gefahr besteht, als alternative Tatbestandsvoraussetzung aufzunehmen. Damit könnten auch Gefahrenlagen wie vorgesehene Angriffe auf Versorgungseinrichtungen erfasst werden, bei denen zwar nicht eine unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben einer Vielzahl von Personen befürchtet werden muss, die jedoch massive Auswirkungen auf das Gemeinwohl haben können (z. B. Sabotage der Strom- oder Wasserversorgung). Neben den genannten praktischen Aspekten sprechen dafür auch systematische Erwägungen. Es erschiene - auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Gerichts zur Eingriffsschwere einer Rasterfahndung - überzogen, die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Rasterfahndung hinsichtlich der geschützten Rechtsgüter höher zu definieren als die Tatbestandsvoraussetzungen der Wohnraumüberwachung.

Der vorliegende Änderungsvorschlag setzt die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts um; auf die Einfügung des Adjektivs "konkret" kann angesichts des § 12 Abs. 1 verzichtet werden. Unter "Gefahr" wird im Polizeirecht immer (mindestens) eine im Einzelfall bestehende und somit konkrete Gefahr verstanden.

Zu Nummer 17 (§ 46)

Die Änderung dient der Harmonisierung der Regelung zur Errichtungsanordnung mit den Regelungen des Thüringer Datenschutzgesetzes. Der Umfang der in der Errichtungsanordnung geforderten Angaben erfährt dadurch eine Erweiterung. Dies führt zudem zu einer Erhöhung des Schutzniveaus der Bestimmung.

Der bisher verwendete Begriff "Datei" wird durch den Begriff "Verfahren" ersetzt und dadurch der technischen Entwicklung angepasst.

Zu Nummer 18 (§ 59)

Die Waffenbegriffe in den Polizeigesetzen der Länder und im Waffengesetz sind derzeit nicht identisch. So werden in den Polizeigesetzen Reiz- und Betäubungsmittel regelmäßig nicht unter den dienstlich zugelassenen Waffen sondern als "Hilfsmittel körperlicher Gewalt" aufgeführt, obwohl sie nach dem am 1. April 2003 in Kraft getretenen Waffengesetz in Verbindung mit der dazu gehörenden Anlage 1 als Waffen eingestuft werden. Mit der Änderung sollen zur Klarstellung die Definitionen des Waffengesetzes für das Thüringer Polizeirecht übernommen werden. Daher werden die Reiz- und Betäubungsmittel in den Katalog der zugelassenen Waffen übernommen.

Die Änderung von Absatz 4 Satz 2 ist logische Konsequenz der Anpassung an das Waffenrecht. Die Beibehaltung des bisherigen Wortlauts würde dazu führen, dass einige geringletale Waffen, die nachweislich eine erheblich geringe Verletzungswirkung als die tradierten Polizeiwaffen haben, gleichwohl nicht zugelassen werden dürften, weil sie dem sehr weitreichenden Schusswaffenbegriff des Waffengesetzes unterfallen.

Zu Nummer 19 (§ 67)

Hierbei handelt es sich um eine Anpassung an die Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei.

Außerdem wird der Verweis auf § 77 durch den Verweis auf § 78, der nach Einfügung des § 75 das Inkrafttreten des Gesetzes regelt, aktualisiert.

Zu Artikel 2 (Änderung des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 5)

Die Ergänzung entspricht inhaltlich der Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG und dient der Klarstellung.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) erhielt das Bundesamt für Verfassungsschutz die Befugnis, zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben Auskunftsersuchen an Kreditinstitute, Postdienstleister, Telekommunikationsanbieter und Luftverkehrsunternehmen zu richten. Den Landesbehörden für Verfassungsschutz wurden diese Befugnisse dann eröffnet, wenn gleichwertige Verfahrensregelungen im Landesrecht gegeben sind; dies wurde in § 5 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes umgesetzt. Die Regelungen des Terrorismusbekämpfungsgesetzes mit nachrichtendienstlichem Bezug waren bis zum 11. Januar 2007 befristet und werden nach durchgeführter Evaluierung durch das Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2) beibehalten und darüber hinaus ergänzt. Dadurch ist eine erneute Anpassung des Landesrechts erforderlich.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Neuregelung des Verfahrens in den nachfolgenden Absätzen 4 bis 10.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 4

Die Bestimmung entspricht § 8a Abs. 1 BVerfSchG und ermöglicht dem Landesamt für Verfassungsschutz über die Einholung von Auskünften hinaus, die sich nach § 5 Abs. 4 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 6 beziehungsweise Abs. 8 BVerfSchG - jeweils alter Fassung - regelte, zusätzlich die Abfrage von Bestandsdaten. Dadurch können beispielsweise Anbieterpseudonyme auf Internetplattformen oder Postfächer, die etwa in rechtsextremistischen Publikationen als Kontaktadressen dienen, bestimmten Personen und/oder Firmen zugeordnet werden. Somit kann das Landesamt für Verfassungsschutz gegebenenfalls Rückschlüsse auf die Beschaffung von Finanzmitteln ziehen oder auch Bestellung und Vertrieb rechtsextremistischer Musik oder Druckerzeugnisse nachvollziehen.

Zu Absatz 5

Die Bestimmung korrespondiert mit § 8a Abs. 4 BVerfSchG und übernimmt in gleicher Weise das Anordnungsverfahren auf Grund des bestehenden Grundrechtsbezugs. Dieses Verfahren sichert mit seinem strikten Antragsvorbehalt für den Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz beziehungsweise dessen Vertreter den besonderen grundrechtlichen Schutz des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses. Damit entspricht die Bestimmung der bewährten Regelung des bisherigen § 5 Abs. 4 Satz 1 bis 3 und regelt darüber hinaus Höchstgrenzen für die Dauer der Anordnung.

Zu den Absätzen 6 und 7

Die Absätze 6 und 7 korrespondieren mit § 8a Abs. 5 BVerfSchG und entsprechen den Regelungen im bisherigen § 5 Abs. 4 Satz 4 bis 8 und Absatz 5 und 6. Gegenüber der bisherigen Fassung enthält Absatz 6 Satz 7 zusätzlich ein Verwendungsverbot und eine Löschungspflicht für den Fall, dass die G 10-Kommission eine Eilanordnung für unzulässig oder nicht notwendig erklärt hat.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 5 Abs. 7 und korrespondiert mit § 8a Abs. 6 BVerfSchG. Ergänzend zur bisherigen Fassung werden die Inhalte des Berichts konkret festgelegt.

Zu Absatz 9

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 8 und bestimmt die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums des Bundes entsprechend den Vorgaben des § 8a Abs. 8 Satz 1 BVerfSchG.

Zu Absatz 10

Absatz 10 füllt die Regelung des § 8a Abs. 8 Satz 2 BVerfSchG aus und legt für Auskünfte nach § 8a Abs. 2 Nr. 1 und 2 BVerfSchG die entsprechende parlamentarische Kontrolle fest.

Zu Absatz 11

Die Regelung bestimmt die Zielpersonen von Anordnungen nach den Absätzen 5 und 10 und erklärt die Voraussetzungen des § 8a Abs. 3 BVerfSchG für entsprechend anwendbar.

Zu Nummer 3 (§ 6 Abs. 4 und 5)

Die Unterrichtungspflicht gegenüber der Präsidentin des Landtags und dem Vorsitzenden der Parlamentarischen Kontrollkommission im Falle der Beobachtung von Abgeordneten des Landtags mit nachrichtendienstlichen Mitteln bezweckt die Schaffung eines höheren Standards in der Kontrolle der Tätigkeit des Verfassungsschutzes. Auch wenn die Beobachtung von Abgeordneten mit nachrichtendienstlichen Mitteln durch den Verfassungsschutz grundsätzlich zulässig ist und nicht gegen die mit dem Mandat in Verbindung stehenden verfassungsmäßigen Rechte verstößt, besteht hier ein Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder sowie dem Schutz vor organisierter Kriminalität auf der einen Seite und der Ausübung des Abgeordnetenmandats auf der anderen Seite. Um eine größtmögliche Ausgewogenheit und Transparenz zwischen den Sicherheitsbedürfnissen des Gemeinwesens auf der einen und den mit dem parlamentarischen Mandat einhergehenden Rechten des Abgeordneten auf der anderen Seite herzustellen, ist nunmehr in diesen Fällen nachrichtendienstlicher Beobachtung ein besonderes Kontrollsystem unter enger Einbindung des Landtagspräsidenten und des Vorsitzenden der Parlamentarischen Kontrollkommission vorgesehen. Dies stärkt sowohl die parlamentarischen Rechte durch die Unterrichtung des Präsidenten des Landtags als auch die Kontrollrechte seitens der Parlamentarischen Kontrollkommission. Darüber hinaus wird eine Regelung aufgenommen, die in diesen Fällen nachrichtendienstlicher Beobachtung eine Mitteilungspflicht

gegenüber dem Betroffenen einführt und in ihrem Standard an die entsprechenden Regelungen des Artikel 10-Gesetzes (G 10) (§ 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 G 10) angelehnt ist.

Vergleichbare Regelungen haben die Länder Sachsen und Sachsen-Anhalt in ihren Verfassungsschutzgesetzen getroffen.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (1 BvR 2378/98; 1 BvR 1084/99) sind mit Verweis auf die Unantastbarkeit der Menschenwürde und die damit verbundene Anerkennung eines absolut geschützten Kernbereichs privater Lebensgestaltung Aussagen zur akustischen Wohnraumüberwachung getroffen worden, die sich auch auf die Regelungen zur Wohnraumüberwachung im Thüringer Verfassungsschutzgesetz auswirken.

Zu Buchstabe a

Nach dem oben genannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Strafprozessrecht hat die Wohnung als letztes Refugium und Ausfluss der nach Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützten Menschenwürde von der Überwachung frei zu bleiben. Nur unter ganz engen Voraussetzungen und strikter Beachtung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung dürfen Überwachungsmaßnahmen in Wohnungen durchgeführt werden. Der für Maßnahmen des Verfassungsschutzes auf diesem Gebiet relevante Artikel 13 Abs. 4 des Grundgesetzes bildet dabei die Grundlage für Bild- und Tonaufzeichnungen mit verdeckten technischen Mitteln in Wohnungen. Danach sind diese zulässig zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr. Allerdings ist der über den polizeilichen Bereich hinausgehende, den Verfassungsschutz betreffende Anwendungsbereich lediglich in wenigen Fallkonstellationen denkbar, die auf Grund der restriktiven Vorgaben durch das Bundesverfassungsgericht und der damit verbundenen Ultima-ratio-Situation jedoch kaum praktische Relevanz erlangen (vergleiche oben unter A.).

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Einsatz so genannter Personenschutzsender. Abzuwägen ist zwischen dem Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes einerseits und dem Recht der durch das Landesamt für Verfassungsschutz eingesetzten Personen auf Leben, Gesundheit und körperliche Unversehrtheit andererseits. Hierbei kommt insbesondere der Fürsorgepflicht für diese Personen entscheidende Bedeutung zu. Die Regelungen über die Anordnungsbefugnis sowie die parlamentarische Kontrolle folgen den Anforderungen des Artikels 13 Abs. 5 des Grundgesetzes. Die bei der Maßnahme erhobenen Daten dürfen nur für Zwecke der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr verwertet werden, wenn die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt wurde. Ansonsten sind die Daten zu löschen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Mitteilungspflicht gegenüber dem Betroffenen bei einer Maßnahme nach Absatz 2. Durch die Mitteilung darf die für den Verfassungsschutz tätige Person nicht gefährdet werden. Die Bestimmung ist entsprechend den für Beschränkungsmaßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz geltenden Bestimmungen ausgestaltet (§ 12 G 10).

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält entsprechend der bundesgesetzlichen Regelung des § 9 Abs. 4 BVerfSchG die gesetzliche Ermächtigung zum Einsatz des so genannten IMSI-Catchers (International Mobile Subscriber Identity) zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern von Telefonen und auf dieser Basis auch zur Lokalisierung des Standortes eines Geräts. Das Abhören von Gesprächen mit Hilfe des IMSI-Catchers ist nicht zulässig. Die Maßnahme ist überdies nur zulässig, wenn die Erreichung des Zwecks anderweitig aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

Der Einsatz dieses Mittels ist notwendig, da Angehörige terroristischer Gruppen zunehmend Mobiltelefone nutzen, deren Herkunft den Sicherheitsbehörden nicht bekannt ist. Die Telefonnummer solcher Geräte ist daher auch nicht feststellbar, was jedoch für einen Antrag auf Anordnung der Telekommunikationsüberwachung nach dem Artikel 10-Gesetz erforderlich ist. Durch den IMSI-Catcher wird eine Telekommunikationsempfangsstation simuliert. Das Mobiltelefon bucht sich dort ein, so dass Standort, Geräte- sowie Kartenummer übermittelt werden. Damit können beim Netzbetreiber nun Telefonnummer und Person zugeordnet werden. Folgerichtig wird der Einsatz des IMSI-Catchers an die strengen Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 G 10 geknüpft. Weil technisch bedingt unvermeidbar Daten Dritter anlässlich des Einsatzes des IMSI-Catchers erhoben werden, unterliegen diese Daten einem absoluten Verwertungsverbot und sind unverzüglich zu löschen. Durch die Regelung der Geltung des § 4 G 10 in Satz 3 werden die dortigen Lösungsregelungen für die Daten der Betroffenen übernommen.

Die nach Absatz 4 gewonnenen Erkenntnisse berühren die Kommunikation zwischen Personen und damit den Schutz des Grundrechts aus Artikel 10 des Grundgesetzes. Entsprechend § 5 Abs. 6 obliegt der G 10-Kommission, ebenso wie in den Fällen des § 5 selbst, deshalb auch in diesem Falle die Entscheidung und Kontrolle über den Einsatz der technischen Mittel. Eine weitere Kontrolle wird durch die Verpflichtung, der Parlamentarischen Kontrollkommission viermal jährlich über entsprechende Maßnahmen zu berichten, eingeführt.

Die Regelung entspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 22. August 2006, mit welchem es die Ermittlung von Mobilfunkdaten durch IMSI-Catcher als verfassungsrechtlich zulässig ansah.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Regelungen in Buchstabe a ist § 7 Abs. 5 bis 9 aufzuheben.

Zu Nummer 5 (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)

Durch die Änderung wird die Bestimmung redaktionell um den Verweis auf das am 15. Januar 2005 in Kraft getretene Luftsicherheitsgesetz ergänzt. Weiter wird die Bestimmung um einen Verweis auf das Sprengstoffgesetz erweitert, in dessen § 8a eine dem Luftsicherheitsgesetz vergleichbare Regelung enthalten ist.

Zu Nummer 6 (§ 9 Abs. 3 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7 (§ 13 Abs. 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 8 (§ 14 Abs. 1 Nr. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu den Nummern 9 und 10 (§ 22, Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um Änderungen in Zusammenhang mit der Befristung von Gesetzen.

Zu Artikel 3 (Thüringer Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes)

Am 26. Juni 2001 ist das neue Artikel 10-Gesetz in Kraft getreten. Damit wurde der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1999 (1 BvR 2226/94, 1 BvR 2420/95, 1 BvR 2437/95) Rechnung getragen, welches im Bereich der strategischen Überwachung durch den Bundesnachrichtendienst einige Bestimmungen des Artikel 10-Gesetzes beanstandet hatte. Die Entscheidung hatte für die Ausführungsgesetze nur marginale Bedeutung, erfordert jedoch auf Grund der Änderungen im Artikel 10-Gesetz landesrechtliche Anpassungen. Insbesondere werden die Pflichten im Umgang mit personenbezogenen Daten aus G 10-Maßnahmen verschärft und die Kontrolltätigkeit der G 10-Kommission auf die Verarbeitung und Nutzung der aus G 10-Maßnahmen gewonnenen Daten erweitert. In redaktioneller Hinsicht wird der Aufbau des Ausführungsgesetzes überarbeitet.

Zu § 1

Die Regelung entspricht § 2 alter Fassung und berücksichtigt redaktionelle Änderungen. Diese ergeben sich aus der Änderung der Bezugsnorm des Bundesgesetzes (§ 10 Abs. 1 G 10) und durch die Neubekanntmachung im Bundesgesetzblatt.

Die gesonderte Benennung des Antragsberechtigten im Ausführungsgesetz (§ 1 alter Fassung) ist nicht erforderlich, da bereits im Artikel 10-Gesetz für die Verfassungsschutzbehörden der Länder die Behördenleiter oder deren Stellvertreter als antragsberechtigt bestimmt worden sind.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt, dass die parlamentarische Kontrolle für Beschränkungsmaßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz - wie bisher - von einer besonderen Kommission ausgeübt wird.

Satz 2 bezieht sich auf eine Regelung im Artikel 10-Gesetz und enthält die landesrechtliche Ausführungsbestimmung. Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 G 10 kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Kennzeichnung von G 10-Daten unterbleiben, wenn die nach Landesrecht zuständige Stelle zugestimmt hat. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der G 10-Kommission für die umfassende Kontrolle der aus G 10-Maßnahmen stammenden Daten ist es angezeigt, dass sich dieses Gremium auch mit der Frage der Notwendigkeit der Kennzeichnung befasst.

Zu Absatz 2

Die Änderungen sind redaktioneller Art und betreffen den Aufbau. Satz 1 entspricht § 4 Abs. 1 Satz 1 alter Fassung. Satz 2 entspricht § 4 Abs. 1 Satz 3 alter Fassung. Satz 3 entspricht § 4 Abs. 1 Satz 4 alter Fassung. Satz 4 entspricht § 4 Abs. 1 Satz 5 alter Fassung.

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht § 4 Abs. 1 Satz 2 alter Fassung. Satz 2 regelt, dass Entscheidungen mehrheitlich getroffen werden. Mit der vorgesehenen Regelung wird sichergestellt, dass die Entscheidungsfähigkeit des Gremiums auch dann gegeben ist, wenn keine Einstimmigkeit besteht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 4 Abs. 2 alter Fassung.

Zu Absatz 5

Die Regelung in Absatz 5 korrespondiert mit § 15 Abs. 3 Satz 1 G 10. Sie ist erforderlich, da nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die G 10-Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem notwendigen Personal und den erforderlichen Sachmitteln auszustatten ist.

Zu § 3

Zu Absatz 1

In Satz 5 Halbsatz 2 wird eine Regelung neu aufgenommen, die bestimmt, dass in den Fällen, in denen die Kommission der Maßnahme nicht zustimmt, bereits erhobene Daten nicht verwendet werden dürfen und zu löschen sind. Im Übrigen entspricht Absatz 1 dem § 3 Abs. 1 alter Fassung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält den Kern der Novellierung. Entsprechend der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts wird eine normenklare Regelung der Kontrollbefugnisse der G 10-Kommission geschaffen. Der Bundesgesetzgeber hat diese Forderung in § 15 Abs. 5 Satz 2 G 10 umgesetzt. Er hat gleichzeitig den gesetzgeberischen Auftrag an die Länder weitergegeben, indem er in § 16 Satz 2 G 10 eine Übermittlung von G 10-Daten an Landesbehörden nur dann gestattet, wenn die "Kontrolle ihrer Verarbeitung und Nutzung durch den Landesgesetzgeber geregelt ist." Um uneingeschränkt auch in Zukunft am Datenaustausch teilnehmen zu können, ist diese Regelung zwingend erforderlich. Aus ihr ergibt sich auch, dass nicht nur die durch das Landesamt für Verfassungsschutz - als für die Durchführung von G 10-Maßnahmen zuständige Stelle - erhobenen Daten der Kontrollbefugnis der G 10-Kommission unterliegen, sondern auch die Daten, die aus anderen einschlägigen Maßnahmen stammen. Damit sind etwa Datenübermittlungen von anderen Verfassungsschutzbehörden an das Landesamt für Verfassungsschutz erfasst, aber auch beispielsweise Datenübermittlungen durch das Landesamt für Verfassungsschutz an die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden.

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt in Übereinstimmung mit § 24 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes und § 37 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes klar, dass die datenschutzrechtliche Kontrolle der Verarbeitung von Daten aus Beschränkungsmaßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz nur der G 10-Kommission und nicht dem Landesbeauftragten für den Datenschutz obliegt. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird nur auf entsprechendes Ersuchen der G 10-Kommission tätig. In diesem Falle führt er die Kontrolle selbst durch, wobei ihm die in Absatz 2 genannten Kontrollrechte zustehen. Nach Durchführung der Kontrolle hat er ausschließlich der G 10-Kommission zu berichten. Die Ergebnisse seiner Kontrolle sind nicht in seinen Tätigkeitsbericht aufzunehmen.

Zu § 4

§ 4 entspricht § 3 Abs. 2 alter Fassung.

Zu § 5

Die Bestimmung trägt dem Zitiergebot Rechnung.

Zu § 6

Die Bestimmung regelt, dass Status- und Funktionsbezeichnungen jeweils in männlicher und weiblicher Form gelten.

Zu Artikel 4 (Änderung des Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 12)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

In Satz 1 wurden die Worte "soweit erforderlich" eingefügt. Nach den bisherigen Erfahrungen in der Anwendung des Gesetzes ist eine Befragung weiterer Personen (Auskunftspersonen) nicht in jedem Fall bei einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 10 (sogenannte Ü 3) notwendig. Dies trifft insbesondere auf junge betroffene Personen zu, die einen überschaubaren Lebenslauf haben. Daher wird die Möglichkeit geschaffen, von einer Befragung weiterer Personen abzusehen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung ermöglicht im Einzelfall das Einholen von Auskünften zu den finanziellen Verhältnissen (beispielsweise bei der Zentralen Gehaltsstelle).

Zu Buchstabe c

Die Regelung wird dahin gehend präzisiert, dass neben der Auskunft, die durch die ersuchte Stelle erteilt wird, auch um Akteneinsicht ersucht werden kann.

Zu Nummer 2 (§ 13)

Zu Buchstabe a

Die bei den Sicherheitsüberprüfungen nach den §§ 9 und 10 zu treffenden Maßnahmen reichen im Regelfall aus, die Identität einer Person festzustellen. Darüber hinaus bestünde die Möglichkeit einer Anfrage bei der Meldebehörde oder einer Eigenbefragung. Die Regelung in Nummer 22 ist daher nicht erforderlich und kann entfallen.

Die bestehende Regelung wurde um die Angabe "Art der Beziehung zur Person" ergänzt.

Zu den Buchstaben b und c

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 19)

Zu Buchstabe a

Die Änderung stellt sicher, dass die mitwirkende Behörde zeitnah von einer Nichtaufnahme oder dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit erfährt sowie die in § 23 Abs. 2 Nr. 2 festgelegten Vernichtungsfristen überwacht und einhält.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur vorangegangenen Änderung (Nummer 3 Buchst. a).

Zu Nummer 4 (§ 20)

Die in § 23 Abs. 3 für Dateien geltende Ausnahmeregelung wird aufgrund der vergleichbaren Sachlage auch bezogen auf gegenständliche Unterlagen (Akten) als entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Nummer 5 (§ 22)

Das Landesamt für Verfassungsschutz hat als mitwirkende Behörde bei Sicherheitsüberprüfungen Mitwirkungsaufgaben auch im Bereich der Überprüfungen auf Zuverlässigkeit nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes, § 12b des Atomgesetzes und § 8a des Sprengstoffgesetzes zu erfüllen. Die im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung angefallenen sicherheitserheblichen Erkenntnisse werden durch die Regelung auch für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nutzbar gemacht.

Zu Nummer 6 (§ 23)

Zu den Buchstaben a und b

Die bestehenden Regelungen werden jeweils um die Worte "oder die betroffene Person verstorben ist" ergänzt. In der praktischen Anwendung des Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wurden Unsicherheiten beziehungsweise eine unterschiedliche Handhabung von Vorgängen festgestellt, bei denen der Betroffene verstorben ist. Da es keine Notwendigkeit gibt, Akten Verstorbener bis zum Ende der in § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c genannten Frist aufzubewahren, ist die Änderung angezeigt. Die Änderung in Doppelbuchstabe bb stellt klar, dass auch im Falle der Einwilligung in eine weitere Speicherung bei einer einfachen Sicherheitsüberprüfung nach § 8 (sogenannte Ü 1) die Höchstgrenze für die Aufbewahrung zehn Jahre beträgt.

Zu Nummer 7 (§§ 38 und 39)

Die Bestimmung des § 38 trägt dem Zitiergebot Rechnung. Bei § 39 handelt es sich um Änderungen in Zusammenhang mit der Befristung von Gesetzen.

Zu Nummer 8 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 5

Artikel 5 trägt der durch das Bundesverfassungsgericht angemahnten Warnfunktion der Zitierklausel umfassend Rechnung.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Artikel 1 bis 5 und das Außerkrafttreten des Artikels 3 und des durch Artikel 3 abgelösten Gesetzes.